



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindefürsorgeamt
Abteilung Einbürgerungen

Handbuch Einbürgerungen



Impressum

Herausgeber: Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen

Stand: 04.03.2024



Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	8
II. Grundlagen	9
1. Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts	9
2. Doppelbürgerrecht	9
3. Erwerb des Bürgerrechts	9
3.1. Erwerb von Gesetzes wegen	9
3.2. Einbürgerung	10
4. Verlust des Bürgerrechts	10
5. Rechtliche Grundlagen	11
5.1. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton	11
5.2. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden	11
5.3. Massgebenden Erlasse	12
6. Fachaufsicht	12
III. Ordentliche Einbürgerung	14
1. Kategorien von Bewerbenden	14
1.1. Minderjährige Kinder	14
1.2. Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern	16
2. Übersicht Einbürgerungsvoraussetzungen	17
3. Formelle Voraussetzungen	18
3.1. Registrierung im Zivilstandsregister	18
3.2. C-Bewilligung	18
3.3. Aufenthaltsdauer Schweiz	18
3.4. Aufenthaltsdauer Kanton und Gemeinde	22
4. Materielle Voraussetzungen	23
4.1. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	23
4.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung	32
4.3. Deutschkenntnisse	34
4.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	40
4.5. Förderung der Integration von Familienmitgliedern	44
4.6. Grundkenntnisse	46
4.7. Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern	50
4.8. Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit	51
4.9. Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse	51
5. Verfahren im Allgemeinen	57
5.1. Einbürgerungsgesuch	57
5.2. Mitwirkungspflicht	58
5.3. Sistierung	58



5.4. Erhebungsbericht	59
6. Verfahren in der Gemeinde	59
6.1. Zuständige Organe	59
6.2. Einbürgerungsgespräch	60
6.3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts	60
6.4. Abschluss ohne Erteilung Gemeindebürgerrecht	61
6.5. Einbürgerung an der Gemeindeversammlung	62
7. Rechtsschutz	65
7.1. Allgemeines	65
7.2. Entscheide der Gemeinde	65
7.3. Entscheide des Gemeindeamts	65
7.4. Entscheide des SEM	66
7.5. Testergebnisse	66
8. Gebühren	68
8.1. Gebühren Bund (SEM)	68
8.2. Kantonale Vorgaben	68
8.3. Gebühren Kanton	69
8.4. Gebühren Gemeinde	69
8.5. Die Gebühren im Überblick	69
IV. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern	70
1. Einleitung	70
2. Voraussetzungen	70
2.1. Wohnsitzerfordernis	71
2.2. Beachten der Rechtsordnung	71
2.3. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen	71
2.4. Verzicht auf die Erfüllung einzelner Voraussetzungen	71
3. Verfahren	72
3.1. Gesuchseinreichung	72
3.2. Prüfung der Voraussetzungen	72
3.3. Entscheid über das Gemeindebürgerrecht	72
3.4. Mitteilung des Entscheides	72
4. Gebühren	73
5. Rechtsschutz	73
6. Keine Beschränkung der Bürgerrechte	74
7. Ehrenbürgerrecht	74
V. Anhang	75
Anhang 1: Übersicht Aufenthaltserfordernisse	75
Anhang 2: Bildungssystem	76
Anhang 3: Musterbeschluss Gemeinde	78





Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20)
ABI	Amtsblatt des Kantons Zürich
Art.	Artikel
BBI	Bundesblatt
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110)
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0)
BüV	Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BüV, SR 141.01)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ff.	fortfolgende
GAZ	Gemeindeamt des Kantons Zürich
GKT	Kantonaler Grundkenntnistest
GG	Gemeindesgesetz vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
KBüG	Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (LS 141.1)
KBüV	Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023 (KBüV, LS 141.11)
KDE	Kantonaler Deutshtest im Einbürgerungsverfahren
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
lit.	litera
SEM	Staatssekretariat für Migration



VGG	Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32)
VGG	Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA, SR 142.205)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2)
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201)
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (SR 210)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Ziff.	Ziffer

Materialien- und Literaturverzeichnis

Bundesrat, [Botschaft zur Totalrevision](#) des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 4. März 2011, BBl 2011, 2825 ff.

EJPD, [Erläuternder Bericht](#) zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, Augst 2015.

SEM, [Handbuch Bürgerrecht](#) für Gesuche ab 1. Januar 2018, www.sem.admin.ch (eingesehen am 7. Dezember 2018).

Marc Spescha, Andreas Zünd, Peter Bolzli, Constantin Hruschka, Fanny de Weck, Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019.



I. Einleitung

Dieses Handbuch erläutert die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich zum Thema Einbürgerungen. Das Handbuch ist ein Arbeitsinstrument und Nachschlagwerk für die kommunalen Einbürgerungsbehörden und die Mitarbeitenden in den Gemeinden.

Das Handbuch befasst sich mit der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern. Nicht Gegenstand des Handbuchs ist die erleichterte Einbürgerung, die ausschliesslich bundesrechtlich geregelt ist, und die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

Das Handbuch gilt für Gesuche, die ab Juli 2023 eingereicht wurden. Gesuche, die vor Juli 2023 eingereicht wurden, sind gestützt auf frühere Rechtsgrundlagen zu beurteilen.

Das Handbuch wird ausschliesslich im Internet publiziert. Es wird regelmässig aktualisiert, insbesondere dann, wenn sich die Rechtsgrundlagen ändern oder sich neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung oder der Einbürgerungspraxis ergeben. Alle Änderungen erfolgen via Internet; massgebend ist jeweils nur der dort publizierte Wortlaut. Das Handbuch erhebt keinen Anspruch auf Tagesaktualität oder Vollständigkeit.



II. Grundlagen

Das Bürgerrecht ist Voraussetzung für die Ausübung der politischen Rechte in Bund, Kanton und Gemeinde. Da die Schweiz eine direkte Demokratie ist, hat die Einbürgerung eine wichtige staats- und gesellschaftspolitische Bedeutung.

Neben dem Stimm- und Wahlrecht hängen weitere Rechte und Pflichten am Bürgerrecht: z.B. das Recht auf diplomatischen Schutz im Ausland, das Ausweisungsverbot, das Auslieferungsverbot und die Pflicht zum Militärdienst.

1. Dreistufigkeit des Schweizer Bürgerrechts

In der Schweiz gibt es ein dreistufiges Bürgerrecht (Art. 37 Abs. 1 BV). Die Dreistufigkeit beruht auf der historischen Entwicklung des Bundesstaates und ist Ausdruck der föderalen Struktur der Schweiz.

Jede Schweizerin und jeder Schweizer hat mindestens ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht.

2. Doppelbürgerrecht

Die Schweiz erlaubt seit 1992 das Doppelbürgerrecht. Für eine Einbürgerung in der Schweiz muss die ursprüngliche Staatsangehörigkeit deshalb nicht aufgegeben werden. Die eingebürgerte Person verliert die bisherige Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung auch nicht automatisch. Es ist deshalb nicht relevant, ob Bewerbende die bisherige Staatsbürgerschaft behalten möchten.

Die Bewerbenden sind aber darauf hinzuweisen, dass die Bürgerinnen und Bürger von anderen Ländern mit der Einbürgerung in der Schweiz vielleicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren. Die Bewerbenden müssen sich bei der zuständigen Behörde ihres Herkunftslandes informieren.

3. Erwerb des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht kann durch Abstammung und Adoption erworben oder durch Beschluss einer Behörde (Einbürgerung) erteilt werden.

3.1. Erwerb von Gesetzes wegen

3.1.1 Erwerb durch Abstammung

Das Schweizer Bürgerrecht wird grundsätzlich durch Abstammung erworben. Ein Kind ist also Schweizerin oder Schweizer, wenn ein Elternteil Schweizerin oder Schweizer ist. Konkret heisst das:

Ein Kind erhält das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt,



- wenn seine Eltern miteinander verheiratet sind und mindestens ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht hat (Art. 1 Abs. 1 Bst. a BÜG) oder
- wenn bei unverheirateten Eltern die Mutter Schweizerin ist (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BÜG).

Ein minderjähriges Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der ausländischen Mutter nicht verheiratet ist, erhält das Schweizer Bürgerrecht mit Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Art. 1 Abs. 2 BÜG).

Das Kind bekommt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils. Haben beide Elternteile das Schweizer Bürgerrecht, bekommt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht von dem Elternteil, dessen Namen es hat (Art. 2 BÜG).

3.1.2 Erwerb durch Adoption

Wird ein minderjähriges Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, erhält es das Schweizer Bürgerrecht mit der Adoption (Art. 4 BÜG).

3.2. Einbürgerung

Ausländische Personen können ein Gesuch für eine Einbürgerung stellen. Für eine Einbürgerung müssen bestimmte formelle und materielle Voraussetzungen erfüllt sein.

Man unterscheidet zwischen ordentlicher Einbürgerung, erleichteter Einbürgerung und Wiedereinbürgerung. Die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung bilden Spezialregelungen. Sie gelten nur für bestimmte Personengruppen.

Die Person bekommt das Schweizer Bürgerrecht mit dem Beschluss der zuständigen Behörde.

4. Verlust des Bürgerrechts

Das Schweizer Bürgerrecht kann von Gesetzes wegen verloren gehen oder durch einen behördlichen Beschluss entzogen werden:

Ein Kind verliert das Schweizer Bürgerrecht z.B. automatisch, wenn es von einer Ausländerin oder einem Ausländer adoptiert wird und die Staatsangehörigkeit der Adoptierenden erhält (Art. 6 Abs. 1 BÜG).

Eine Person kann ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht stellen (Art. 37 Abs. 1 BÜG). Sie wird aus dem Bürgerrecht entlassen, falls sie im Ausland wohnt und noch eine andere Staatsangehörigkeit hat.

Das SEM kann Schweizerinnen oder Schweizern das Bürgerrecht entziehen, falls ihr Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist und die Person dadurch nicht staatenlos wird (Art. 42 BÜG).



Eine erfolgte Einbürgerung kann ausserdem für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen wurde (Art. 36 BÜG).

5. Rechtliche Grundlagen

Das Schweizer Bürgerrecht ist sowohl im Bundesrecht wie auch im kantonalen und vereinzelt im kommunalen Recht geregelt. Bund, Kanton und Gemeinden haben unterschiedliche Rechtsetzungskompetenzen.

5.1. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton

Der Bund regelt abschliessend den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie die Wiedereinbürgerung (Art. 38 Abs. 1 BV). Dazu gehört auch die Regelung der erleichterten Einbürgerung, insbesondere für Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind (Art. 20-25 BÜG).

Im Bereich der ordentlichen Einbürgerung erlässt der Bund Mindestvorschriften (Art. 38 Abs. 2 BV). Im BÜG und in der BÜV konkretisiert der Bund die formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung.

Die Vorschriften des Bundes gelten nicht nur für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Sie sind auch bei der Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Sinne von Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

Neben dem Bund verfügen auch die Kantone bei der ordentlichen Einbürgerung über Rechtsetzungskompetenzen:

- Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen (Art. 12 Abs. 3 BÜG).
- Die kantonale Gesetzgebung hat die Mindestaufenthaltsdauer im Kanton und in den Gemeinden zu regeln. Das Bundesrecht gibt den Rahmen vor.
- Die Kantone sind zuständig, das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde zu regeln (Art. 15 Abs. 1 BÜG).

5.2. Aufteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden

Der Kanton regelt in Ergänzung zum Bundesrecht die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung abschliessend. Die Zürcher Gemeinden dürfen keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts festlegen.

Die Zürcher Gemeinden dürfen nur bzgl. des Verfahrens innerhalb der Gemeinde Regelungen erlassen:

- Die Gemeinden legen in der Gemeindeordnung fest, welches Gemeindeorgan das Gemeindebürgerrecht erteilt (Art. 21 Abs. 1 KV).



- Die Gemeinden regeln unter Berücksichtigung der kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben ihre (Gebührenverordnung).
- Die Gemeinden regeln bei Bedarf den Verfahrensablauf der Einbürgerung innerhalb der Gemeinden (Geschäftsordnung, Verwaltungsreglement).

5.3. Massgebenden Erlasse

Bundesrecht

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 37-38
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG, SR 141.0)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (Bürgerrechtsverordnung, BüV, SR 141.01)

Kantonales Recht

- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (KBüG, LS 141.1)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023 (KBüV, LS 141.11)

Kommunales Recht

- Gemeindeordnung
- Kommunale Gebührenordnung

Die Praxis der Bürgerrechtserteilung wird durch die Rechtsprechung des Zürcher Verwaltungsgerichts www.zh.ch/verwaltungsgericht und des Bundesgerichts www.bger.ch massgeblich geprägt.

6. Fachaufsicht

Die Direktion der Justiz und des Innern beaufsichtigt die Gemeinden im Bereich des Bürgerrechts (§ 17 KBüG). Mit einer zentralen Fachaufsicht kann die einheitliche Rechtsanwendung in allen Zürcher Gemeinden wirksam unterstützt werden. Die Direktion ist die zentrale Schaltstelle im Einbürgerungsverfahren und verfügt daher über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der kommunalen Einbürgerungspraxis.

Die Bedeutung des Einbürgerungswesens in den Gemeinden hat sich gewandelt. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist ab dem 1. Januar 2018 weitgehend eine Aufgabe, die durch die detaillierten Vorgaben des Bundes und ergänzende Bestimmungen des kantonalen Rechts gesteuert wird. Die bis anhin freie Würdigung der Integration wird in weiten Teilen durch objektive und messbare Kriterien ersetzt (Register, Tests, Karenzfristen). Dieser Wandel erfordert eine zentrale Fachaufsicht.

Die Voraussetzungen und Massnahmen der Aufsicht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die kantonale Fachaufsicht schreitet ein, wenn klares Recht verletzt wird oder die ordnungsgemässe Führung oder Verwaltung im Bürgerrechtswesen auf andere



Weise gefährdet ist (§ 167 GG). Darüber hinaus kann die Fachaufsicht mit Schulung und Beratung einen Beitrag zur einheitlichen Rechtsanwendung in den Gemeinden leisten. Die Fachaufsicht kann die Massnahmen gemäss § 168 Abs. 1 GG ergreifen.

III. Ordentliche Einbürgerung

Für eine ordentliche Einbürgerung müssen formelle und materielle Voraussetzungen erfüllt sein.

Das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung ist dreistufig. Involviert am Einbürgerungsverfahren sind der Bund, der Wohnkanton und die Wohngemeinde. Das Schweizer Bürgerrecht wird nur erteilt, wenn der Wohnkanton und die Wohngemeinde ihrerseits das kantonale bzw. kommunale Bürgerrecht erteilen und eine Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt.

Der Kanton ist verfahrensleitend. Er verfügt nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes die Bürgerrechte (§ 22 KBüV).

1. Kategorien von Bewerbenden

1.1. Minderjährige Kinder

Minderjährige Kinder – d.h. Personen unter 18 Jahren (Art. 14 ZGB) – werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen.

Minderjährige Kinder können auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen.

1.1.1 Miteinbezug

Ein Kind kann unter folgenden Voraussetzungen in das Gesuch der Eltern einbezogen werden (Art. 30 BÜG):

- Das Kind muss im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 18 Jahre sein.
- Das Kind muss mit der bewerbenden Person zusammenleben.

Die Voraussetzung des Zusammenlebens heisst konkret: Ein Einbezug ist möglich, wenn die bewerbende Person das Kind mindestens zu etwa 50% betreut und zwar unabhängig vom rechtlichen Wohnsitz des Kindes. Das Kind muss also nicht an der gleichen Adresse gemeldet sein. Ein Einbezug ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn beide Elternteile in der gleichen Gemeinde wohnen.

Ist ein Kind in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, muss es die Aufenthaltsfristen selber nicht erfüllen. Es muss auch grundsätzlich keine C-Bewilligung haben. Hat das Kind ausnahmsweise keine C-Bewilligung, klärt das Gemeindeamt die Gründe ab.

Wird ein Kind erst während des Einbürgerungsverfahrens der Eltern oder eines Elternteils geboren, kann es noch in die Einbürgerung einbezogen werden. Das Gemeindeamt muss aber spätestens vor dem Einbürgerungsentscheid von der Geburt wissen.

Wird das Kind während des Verfahrens volljährig, wird das Kind vom Gesuch der Eltern grundsätzlich nicht abgetrennt. Das Gesuch wird als Familiengesuch weiterbearbeitet.

1.1.2 Eigenständige Gesuche



Ein minderjähriges Kind, das ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch stellt, muss die formellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 BÜG erfüllen. Es muss also eine C-Bewilligung haben und die Aufenthaltsfristen von Bund und Kanton erfüllen.

Der Zeitraum, in dem sich eine Person zwischen ihrem 8. und 18. Geburtstag in der Schweiz aufgehalten hat, wird doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre sein (Art. 9 Abs. 2 und 3 BÜG).

Das heisst: Lebt ein minderjähriges Kind seit der Geburt in der Schweiz und hat seither ununterbrochen eine B oder C-Bewilligung, kann es frühestens an seinem 9. Geburtstag ein eigenständiges Gesuch für eine ordentliche Einbürgerung einreichen.

1.1.3 Materielle Einbürgerungsvoraussetzungen

Kinder, die bei Gesuchseinreichung unter 12 Jahre sind, müssen keine materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 30 BÜG). Mit Kindern unter 12 darf deshalb kein Einbürgerungsgespräch geführt werden.

Kinder ab 12 Jahren müssen die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

1.1.4 Gemeinsame Voraussetzungen

Das minderjährige Kind kann das Einbürgerungsgesuch nur durch den gesetzlichen Vertreter einreichen (Art. 31 Abs. 2 BÜG).

Ab dem 16. Geburtstag müssen Kinder ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich erklären (Art. 31 BÜG). Das Kind muss also das Gesuchsformular selber mitunterschreiben.

Alle sorgeberechtigten Personen müssen der Einbürgerung des minderjährigen Kindes zustimmen:

Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, müssen beide der Einbürgerung zustimmen. Sie müssen entweder das Gesuchsformular gemeinsam unterschreiben oder eine Zustimmungserklärung unterschreiben.

Die Einbürgerungsbehörden können bei Uneinigkeit nicht an Stelle der Eltern entscheiden. Stimmt ein Elternteil der Einbürgerung nicht zu, ist die Einbürgerung des Kindes nicht möglich. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung kann sich ein Elternteil an die KESB wenden.

Wenn ein Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt, muss er dies nachweisen (z.B. durch ein Scheidungsurteil, eine Regelung über das Sorgerecht, einen Entscheid der KESB usw.). Der andere Elternteil muss der Einbürgerung dann nicht zustimmen.

Stellt ein Elternteil ein Gesuch für ein minderjähriges Kind, muss der andere Elternteil nicht explizit zustimmen, wenn er im Ausland wohnt und kein Kontakt zum Kind besteht.

Haben die Eltern das Sorgerecht nicht, nimmt die gesetzliche Vertretung ein von der KESB ernannter Vormund wahr (Art. 311 Abs. 2 und Art. 312 i.V.m. Art. 304 Abs. 1 ZGB).



1.2. Gemeinsames Gesuch von Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern

Für eine ordentliche Einbürgerung ist der Zivilstand grundsätzlich nicht massgebend. Jede Person muss die Voraussetzungen selbstständig erfüllen. Dieser Grundsatz schliesst nicht aus, dass Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft gemeinsam ein Gesuch einreichen. Die Folge eines gemeinsamen Gesuchs besteht jedoch nur darin, dass die Einbürgerung in der Regel gleichzeitig erfolgt. Rechtlich gesehen handelt es sich um zwei separate Einbürgerungsgesuche, die gleichzeitig behandelt werden. Beide Partner müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen vollständig erfüllen. Erfüllt eine der beiden Personen die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, sind die Gesuche getrennt zu behandeln.

Bei einem gemeinsamen Einbürgerungsgesuch ist zu beachten, dass verfahrensrelevante Entscheide (rechtliches Gehör etc.) und Verfügungen beiden Personen zugestellt werden. Leben sie zusammen, reicht es, wenn ein an beide adressiertes Exemplar zugestellt wird.

Für die Abtrennung, Sistierung oder beim Rückzug des Gesuchs ist zwingend die schriftliche Zustimmung von beiden notwendig. Eine mündliche Erklärung im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs zuhanden des Protokolls genügt in der Regel nicht.



2. Übersicht Einbürgerungsvoraussetzungen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung sind abschliessend im Bundesrecht und im kantonalen Recht geregelt. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

Formelle Voraussetzungen

- Eintragung im schweizerischen Personenstandsregister
- Gültige C-Bewilligung
- Erfüllen der Aufenthaltsfristen von Bund und Kanton

Materielle Voraussetzungen

- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:
 - Erfüllen von wichtigen Zahlungsverpflichtungen
 - Keine relevanten Einträge im Strafregister
 - Keine öffentliche Billigung/Werbung für schwere Verbrechen
 - Beachten von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen
- Respektieren der Werte der Bundesverfassung
- Genügend Deutschkenntnisse (A2 schriftlich, B1 mündlich)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung der Integration der Familienmitglieder
- Grundkenntnisse über die Schweiz, den Kanton und das Gemeindewesen
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz

Nachfolgend eine Übersicht, welche Ebene welche Voraussetzungen prüft:

	Gemeinde	Kanton	Bund
Formelle Voraussetzungen			
Registrierung im Personenstandsregister	nein	ja	nein
C-Bewilligung	nein	ja	ja
Aufenthaltsfristen	nein	ja	ja
Materielle Voraussetzungen			



Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	nein	ja	ja
Respektierung der Werte der Bundesverfassung	ja	nein	nein
Deutschkenntnisse	ja	nein	nein
Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	ja	nein	nein
Förderung der Integration	ja	nein	nein
Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen	ja	nein	nein
Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit	nein	nein	ja

3. Formelle Voraussetzungen

3.1. Registrierung im Zivilstandsregister

Bewerbende müssen sich vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs im Zivilstandsregister eintragen lassen (§10 Abs. 3 KBüG).

Als Nachweis müssen Bewerbende deshalb zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch einen Auszug aus dem Zivilstandsregister einreichen (§ 7 Abs. 2 lit. a KBüV). Solange der Auszug nicht vorliegt, kann das Gesuch nicht bearbeitet werden.

3.2. C-Bewilligung

Für eine Einbürgerung muss eine Person eine gültige C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) haben (Art. 9 Abs. 1 BüG). Die C-Bewilligung muss während des gesamten Verfahrens bis zum Entscheid über die ordentliche Einbürgerung fortbestehen.

Diese Voraussetzung wird durch das Gemeindeamt anhand des ZEMIS geprüft.

3.3. Aufenthaltsdauer Schweiz

BüG – Art. 9 Formelle Voraussetzungen

¹ Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.



² Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

3.3.1 Anforderungen bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs

3.3.1.1. Aufenthaltsfrist

Bewerbende müssen sich bei Gesuchstellung insgesamt mindestens 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Der Aufenthalt in der Schweiz kann unterbrochen sein. Von den 10 Jahren müssen aber mindestens 3 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Einreichen des Gesuchs liegen.

Der Aufenthalt in der Schweiz zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt muss aber mindestens 6 Jahre betragen.

3.3.1.2. Besondere Bestimmung für eingetragene Partnerschaften

BüG – Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

¹ Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und*
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.*

² Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder*
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.*

Für Personen in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ist eine erleichterte Einbürgerung nicht möglich. Die «Ehe für alle» hat daran nichts geändert. Massgebend ist der Zivilstand gemäss Auszug aus dem Zivilstandsregister.

Für Personen in eingetragener Partnerschaft gelten aber verkürzte Aufenthaltsfristen: Die Ausländerin oder der Ausländer muss sich nur 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Davon muss ein Jahr direkt vor der Gesuchseinreichung liegen. Ausserdem muss die eingetragene Partnerschaft seit 3 Jahren bestehen.

Die schweizerische Partnerin oder der schweizerische Partner muss schon vor Eintragung der Partnerschaft Schweizerin oder Schweizer gewesen sein.



Die kürzere Aufenthaltsdauer von 5 Jahren gilt auch, wenn eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erworben hat durch:

- eine Wiedereinbürgerung oder
- eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Sowohl im Zeitpunkt des Gesuchs als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids muss eine tatsächliche Lebensgemeinschaft bestehen. Der gemeinsame Wille zu einer stabilen Partnerschaft muss intakt sein. Das formelle Bestehen der eingetragenen Partnerschaft genügt nicht.

3.3.1.3. Anrechnung des Aufenthalts

BüG – Art. 33 Aufenthalt

¹ An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
- c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

An die Aufenthaltsfristen wird nicht jeder Aufenthalt in der Schweiz angerechnet. Massgebend ist der Aufenthaltstitel.

Angerechnet werden folgende Aufenthaltstitel:

- C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung): ganze Anrechnung
- B-Bewilligung (Aufenthaltsbewilligung): ganze Anrechnung
- F-Bewilligung (vorläufig Aufgenommene): halbe Anrechnung
- EDA-Legitimationskarte oder Ähnliches (z.B. Ci-Bewilligung): ganze Anrechnung

Nicht angerechnet werden folgende Aufenthaltstitel:

- N-Bewilligung (Asylsuchende)
- L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung)
- G-Bewilligung (Grenzgängerbewilligung)
- S-Bewilligung (schutzbedürftige Person)

3.3.1.4. Auslandsaufenthalt

BüG – Art. 33 Aufenthalt

² Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.



³ *Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.*

BüV – Art. 16 Aufenthalt

Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr.

Verlässt eine Person die Schweiz kurzfristig – d.h. für weniger als 6 Monate – mit der Absicht auf Rückkehr, wird ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht unterbrochen. Auslandsaufenthalte, die kürzer sind als 6 Monate können also an die 10 Jahre angerechnet werden. Das können z.B. Ferien, Geschäftsreisen oder kurze Praktika sein. Die Person muss aber zwingend weiterhin eine anrechenbare Bewilligung haben.

Hält sich Person im Auftrag eines Arbeitgebenden oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken bis zu einem Jahr im Ausland auf, gilt dies auch als kurzfristiges Verlassen der Schweiz. Auch diese Aufenthalte im Ausland können an die 10 Jahre angerechnet werden, wenn die Person weiterhin eine anrechenbare Bewilligung hat¹.

Hält sich eine Person mehr als 6 Monate bzw. mehr als ein Jahr ununterbrochen im Ausland auf, unterbricht sie ihren Aufenthalt in der Schweiz. Die gesamte Zeit im Ausland kann in diesem Fall nicht an den Aufenthalt in der Schweiz angerechnet werden.

Dasselbe gilt, wenn sich eine Person – unabhängig von der Dauer – im Ausland aufhält, ohne noch eine gültige Bewilligung in der Schweiz zu haben.

3.3.2 Aufenthalt nach Einreichung des Einbürgerungsgesuchs

Auch nach Einreichung des Gesuches ist ein Aufenthalt im Ausland grundsätzlich möglich.

Eine Einbürgerung ist aber nicht mehr möglich, wenn sich die bewerbende Person definitiv aus der Schweiz abmeldet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Person beim Migrationsamt abmeldet und die C-Bewilligung erlischt.

Bewilligt das Migrationsamt eine Aufrechterhaltung der C-Bewilligung, konnte die bewerbende Person nachweisen, dass der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend ist. In diesem Fall hat sie sich somit nicht definitiv abgemeldet. Sie verfügt weiter über eine gültige Bewilligung. Das gilt auch, wenn sich die Person bei der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde abgemeldet hat. Die Einbürgerung kann grundsätzlich weitergeführt werden.

Auch bei Fortführung der Einbürgerung muss die bewerbende Person aber die Integrationsvoraussetzungen weiterhin erfüllen und muss im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht am Verfahren teilnehmen können.

¹ Eine C-Bewilligung oder eine B-Bewilligung erlischt bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten. Die C-Bewilligung kann aber auf Gesuch aufrechterhalten werden.



3.4. Aufenthaltsdauer Kanton und Gemeinde

3.4.1 Aufenthaltsfrist

KBüG – § 5 Aufenthaltsdauer

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen sich im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhalten.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, genügen zwei Jahre Aufenthalt im Kanton.

Bewerbende müssen unmittelbar vor dem Gesuch seit mindestens zwei Jahren in der gleichen Gemeinde wohnen.

Bewerbende, die das Gesuch vor dem 25. Geburtstag einreichen, müssen nur zwei Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben.

Die Doppelzählung gemäss Art. 9 Abs. 2 BÜG und die Regeln zum Auslandsaufenthalt gemäss Art. 16 BÜV sind nur auf die Bundesfristen anwendbar. Sie gelten nicht für die Prüfung von kommunalen bzw. kantonalen Aufenthaltsfristen. Die zwei Jahre müssen deshalb unmittelbar vor Gesuchseinreichung effektiv erfüllt sein. Hingegen unterbricht kurzfristiges Verlassen der Schweiz von höchstens sechs Monaten mit Absicht auf Rückkehr die kantonale Aufenthaltsfrist nicht.

3.4.2 Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz

BüG – Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer

² Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton auch dann zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 abschliessend geprüft haben.

BüV – Art. 12 Zuständigkeit

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, bleibt die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig, wenn sie die zur Zusicherung nach Artikel 13 Absatz 2 BÜG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat.

KBüV – § 9 Wohnsitzwechsel

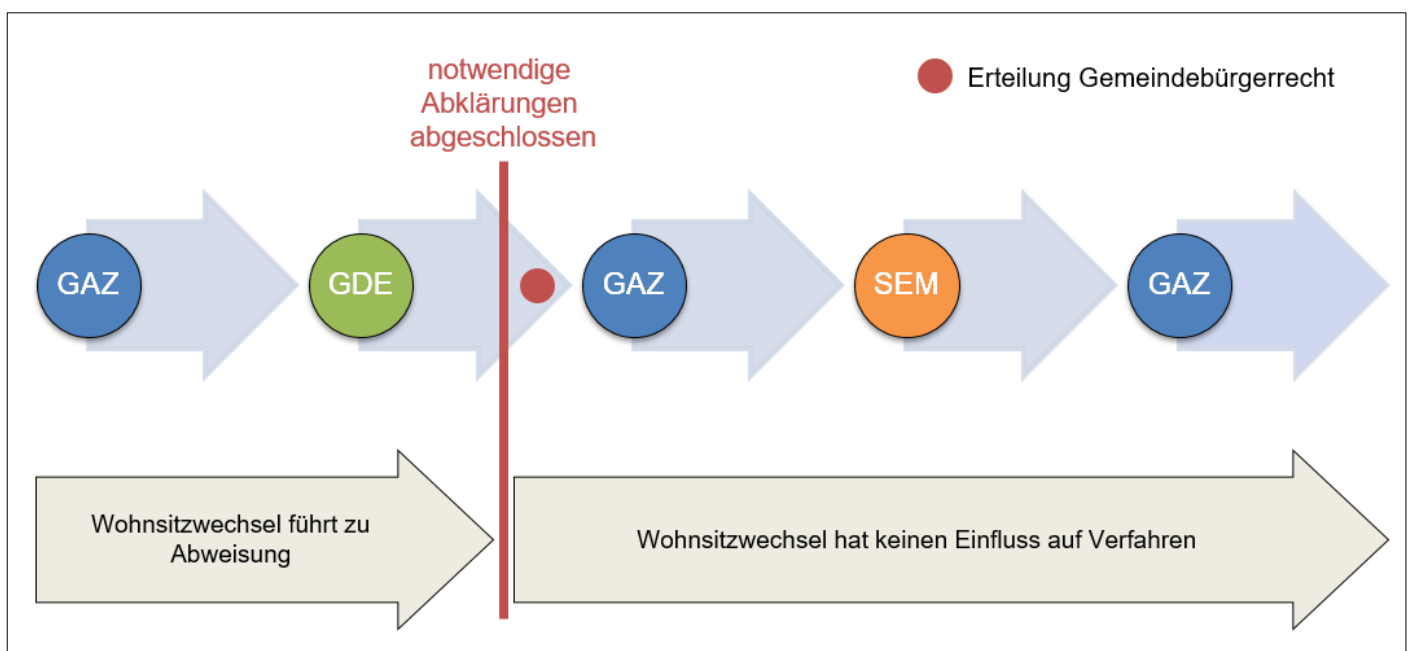
Zieht die Bewerberin oder der Bewerber nach Abschluss der notwendigen Abklärung für die Prüfung gemäss § 12 KBüG in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt die bisher mit dem Gesuch befasste Behörde zuständig.

Zieht eine bewerbende Person während des Verfahrens in eine neue Gemeinde, kann dies Auswirkungen auf ihre Einbürgerung haben. Dabei ist der Zeitpunkt des Umzuges entscheidend:

Zieht eine Person in eine neue Gemeinde oder einen anderen Kanton, nachdem die Gemeinde die notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat, hat dies keine Auswirkung

gen auf die Einbürgerung. Nach Abschluss der Abklärungen kann die bewerbende Person innerhalb der gesamten Schweiz umziehen und die bisherige Gemeinde bleibt für die Einbürgerung zuständig.

Zieht eine Person in eine neue Gemeinde, bevor die Abklärungen abgeschlossen sind, wird die neue Gemeinde zuständig. In der neuen Gemeinde erfüllt die Person die Aufenthaltsfristen aber noch nicht. Die Einbürgerung ist deshalb grundsätzlich nicht mehr möglich bzw. erst nach Erfüllen der Aufenthaltsfristen. In diesem Fall gewährt das Gemeindeamt bzw. die bisher zuständige Gemeinde das rechtliche Gehör.



Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme:

Personen unter 25 Jahren müssen nur zwei Jahre im Kanton Zürich und nicht zwei Jahre in der gleichen Gemeinde gewohnt haben. Zieht eine solche Person vor Abschluss der notwendigen Abklärungen innerhalb des Kantons Zürich um, ist die Einbürgerung deshalb weiterhin möglich.

In diesem Fall retourniert die bisherige Gemeinde das Gesuch dem Gemeindeamt. Das Gemeindeamt überweist das Gesuch dann der neuen Gemeinde für die weitere Bearbeitung.

4. Materielle Voraussetzungen

4.1. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Bewerbende müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten.



Die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet nicht, wer

- gesetzliche Vorschriften und behördlicher Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet,
- wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt,
- nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt oder
- einen relevanten Eintrag im Strafregister hat.

4.1.1 Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen

BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;*

Wenn Bewerbende erheblich oder wiederholt gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachten, gelten sie als nicht integriert. Eine Einbürgerung ist nicht möglich.

Erfüllt die bewerbende Person eine Verpflichtung einmal nicht oder begeht sie ein Bagatelldelikt, ist das noch kein Einbürgerungshindernis. Wiederholte, aber relativ geringe Verstöße können in ihrer Gesamtheit aber eine erhebliche Missachtung darstellen.

Bei der Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen erheblich missachtet wurden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Natur des bedrohten Rechtsguts und
- die Zuordnung einer Straftat zu einem Bereich besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension.

Bei der Prüfung, ob gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen wiederholt missachtet wurden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Häufigkeit der Gesetzeswidrigkeiten, unter Berücksichtigung einer möglichen Zunahme des Schweregrads und
- die Prognose.

Das Gemeindeamt prüft diese Voraussetzung nicht systematisch, sondern bei konkreten Hinweisen. Wenn die Gemeinde entsprechende Hinweise hat, kann sie diese dem Gemeindeamt mitteilen.

4.1.2 Erfüllung wichtiger Zahlungsverpflichtungen

BüV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung



¹ Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

b. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;

KBüG – § 6. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

² Der für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen massgebende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und endet mit dem Abschluss des Einbürgerungsverfahrens.

KBüV – § 4. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

¹ Die Zahlungsverpflichtungen gemäss § 6 KBüG sind insbesondere nicht erfüllt, wenn für den massgebenden Zeitraum Betreibungsregistereinträge über nicht bezahlte Forderungen bestehen.

² Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, werden nicht berücksichtigt, wenn

a. der Rechtsvorschlag mehr als ein Jahr, bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt wurde, erfolgt ist und

b. die Gläubigerin oder der Gläubiger keine Bemühungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlages unternommen hat.

4.1.2.1. Grundsatz

Bewerbende müssen für eine Einbürgerung wichtige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erfüllen.

Das Gemeindeamt prüft diese Voraussetzung hauptsächlich anhand des Betreibungsregisters. Auch Steuerschulden werden primär über das Betreibungsregister geprüft. Bestehen konkrete Hinweise, kann das Gemeindeamt im Einzelfall auch offene Forderungen, die nicht im Betreibungsregister sind, berücksichtigen. Solche Hinweise können sich u.a. durch Meldungen der Gemeinden ergeben.

4.1.2.2. Einträge im Betreibungsregister

Bewerbende dürfen im Betreibungsregister keine Einträge über nicht bezahlte Forderungen haben. Bezahlte, zurückgezogene oder erloschene Betreibungen sind kein Einbürgerungshindernis.

Berücksichtigt werden Einträge im Betreibungsregister, die fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens erfolgt sind. Einträge und Verlustscheine, die älter als fünf Jahre alt sind, sind kein Einbürgerungshindernis.

Auch die Solidarhaftung bei Ehepartnern ist zu berücksichtigen. Eheleute haften unter gewissen Voraussetzungen solidarisch für die Schulden des Anderen. Der Güterstand spielt dabei keine Rolle. Damit eine Solidarhaftung greift, müssen u.a. folgende Punkte erfüllt sein:



- Bestand der ehelichen Gemeinschaft
- Gemeinsamer Haushalt der Ehepartner
- Die Schuld dient der Deckung familiärer Bedürfnisse bzw. hat einen Zusammenhang mit dem gemeinsamen Haushalt. Dazu gehören z.B. Kosten für Lebensmittel und Wohnung. Nicht dazu gehören aber Schulden, die den Individualbereich eines Ehegatten betreffen wie Aufwendungen für berufliche Tätigkeiten und Hobbies.

Missbräuchliche oder ungerechtfertigte Beteiligungen sollen kein Einbürgerungshindernis darstellen. Beteiligungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, werden deshalb nicht berucktigt, wenn

- der Rechtsvorschlag mehr als ein Jahr, bevor das Einburgerungsgesuch gestellt wurde, erfolgt ist und
- die Glaubigerin oder der Glaubiger keine Bemuhungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlags unternommen hat.

Erhebt eine Schuldnerin oder ein Schuldner Rechtsvorschlag, bestreitet er oder sie die betriebene Schuld. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Beteiligung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Die Glaubigerin oder der Glaubiger muss in der Folge aktiv werden, um die Beteiligung weiterzufuhren. Geschieht dies nicht, wird die Beteiligung zwar nicht weitergefuhrt, erscheint aber weiterhin im Beteiligungsregister. Nach einer gewissen Frist kann die Schuldnerin oder der Schuldner in diesen Fallen verlangen, dass das Beteiligungsamt Dritten von der Beteiligung keine Kenntnis mehr gibt (vgl. Art. 8a Abs. 3 Bst. d SchKG).

Nachfolgend eine bersicht uber die Eintrage im Beteiligungsregister:

Code	Bezeichnung	Bemerkungen
ZB	Beteiligung eingeleitet	
P	Pfandung	
X	Verlustschein nach Art. 115 SchKG	Im Rahmen der Pfandung konnte kein pfandbares Vermogen festgestellt werden.
DV	Verlustschein nach Art. 149 SchKG	Nach Ablauf des Lohnpfandungsjahres oder der Verwertung der gepfandeten Vermogenswerte konnte die betriebene Forderung nicht vollstandig gedeckt werden. Es resultiert ein Verlustschein.
KA	Konkursandrohung	Der Glaubiger hat die Fortsetzung der Beteiligung verlangt und es musste eine Konkursandrohung erlassen werden.
V	Verwertung	Der Glaubiger hat das Verwertungsbegehren beim Beteiligungsamt gestellt.
K	Konkurseroffnung	
PA	Pfandausfallschein nach Art. 158 SchKG	Die Pfandverwertung hat die Forderung nicht vollstandig gedeckt.



RV	Rechtsvorschlag ist vor weniger als 1 Jahr erfolgt	
RV	Rechtsvorschlag ist vor mehr als 1 Jahr erfolgt	Kein Einbürgerungshindernis, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsvorschlag mehr als ein Jahr, bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt wurde, erfolgt ist und - die Gläubigerin oder der Gläubiger keine Bemühungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlags unternommen hat.
Z	Bezahlt	
DB	Befriedigung nach Verwertung	Die Forderung wurde durch die Lohnpfändung oder Verwertung der gepfändeten Vermögenswerte getilgt (in der Praxis verwenden einige Ämter diese Abkürzung auch, wenn der Schuldner noch nach dem Pfändungsvollzug die Betreuung vollständig bezahlt).
E	Erloschen	
	Nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen der letzten 20 Jahre	Wenn unter dem Titel "Nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen der letzten 20 Jahre" Einträge ersichtlich sind, sind die Verlustscheine älter als 5 Jahre. Diese Einträge sind deshalb kein Einbürgerungshindernis.

4.1.3 Beachten der Strafrechtsordnung

Eine Einbürgerung ist nicht möglich, wenn für das Gemeindeamt im Strafregister VOSTRA ein Eintrag gemäss Art. 4 Abs. 2 und 3 BÜV ersichtlich ist.

Ist gegen eine bewerbende Person eine Strafuntersuchung hängig, sistiert das Gemeindeamt das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss der Strafuntersuchung.

Bei Verurteilungen gemäss Jugendstrafgesetz gelten zudem Wartefristen.

4.1.3.1. Relevante Einträge im VOSTRA

BÜV – Art. 4 Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

² Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM einsehbar ist:

- a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
- c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;



d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;

e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

³ *In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen, oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.*

⁴ *Für ausländische Strafregistereinträge gelten Absätze 2 und 3 sinngemäss*

Solange im Strafregister ein Eintrag gemäss Art. 4 Abs. 2 BüV ersichtlich ist, ist die Einbürgerung nicht möglich. Die Dauer der Eintragung hängt von der Art und Höhe der Strafe ab. Die Dauer ist in Art. 38 Strafregistergesetz (StReG) geregelt.

Bestehen andere Einträge, ist die Einbürgerung bis zum erfolgreichen Ablauf der Probezeit (Bewährung) nicht möglich. In einigen Fällen ist eine Einbürgerung direkt nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit möglich. In anderen Fällen auferlegt das SEM eine dreijährige Wartezeit.

Art. 4 Abs. 2 Bst. a BüV	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis
unbedingte Freiheitsstrafe von mind. 5 Jahren	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 20 Jahre
unbedingte Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr und weniger als 5 Jahren	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 15 Jahre
unbedingte Freiheitsstrafe unter 1 Jahr	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 10 Jahre
unbedingte Freiheitsentzug von 1 Tag bis zu 4 Jahren für Jugendliche	Rechtskraft + Dauer der Strafe + 10 Jahre
unbedingte Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen als Hauptstrafe	Rechtskraft + 10 Jahre
unbedingte gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden als Hauptstrafe	Rechtskraft + 10 Jahre
teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder Verbrechen	Rechtskraft + 10 Jahre
Art. 4 Abs. 2 Bst. b BüV	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis



stationäre Massnahmen bei Erwachsenen (Behandlung von psychiatrischen Störungen, Suchtbehandlung, Massnahmen für junge Erwachsene, Verwahrung)	Gemeindeamt anfragen
geschlossene Unterbringung von Jugendlichen	
Art. 4 Abs. 2 Bst. c BüV	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis
Tätigkeitsverbot	Gemeindeamt anfragen
Kontakt- und Rayonverbot	
Landesverweisung	
Art. 4 Abs. 2 Bst. d BüV	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis
bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten	Rechtskraft + 7 Jahre
bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion	Rechtskraft + 10 Jahre
Art. 4 Abs. 2 Bst. e BüV – KEINE BEWÄHRUNG während der PROBEZEIT	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis
bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten	Rechtskraft + 10 Jahre
bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten	Rechtskraft + 7 Jahre
bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion	Rechtskraft + 10 Jahre



Art. 4 Abs. 3 BüV	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis
Busse von mehr als 5000 Franken als Hauptstrafe	Gemeindeamt anfragen Einzelfallbeurteilung
Unterbringung von Jugendlichen in einer offenen Einrichtung oder bei Privatpersonen	
ambulante Behandlung für Erwachsene	
ambulante Behandlung für Jugendliche	
Friedensbürgschaft	
Fahrverbot nach Art. 67e StGB	

Art. 4 Abs. 3 BüV	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis
bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 30 und höchstens 90 Tagessätzen	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre
bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 1 Monat und höchstens 3 Monaten	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre
bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von mehr als 1 Monat und höchstens 3 Monaten	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre
bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 120 und höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion	Probezeit Strafjustiz + 3 Jahre

Art. 4 Abs. 3 BüV	
Strafe	Dauer Einbürgerungshindernis
bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 30 Tagessätzen	Probezeit Strafjustiz
bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 1 Monat	Probezeit Strafjustiz
bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 1 Monat	Probezeit Strafjustiz
bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 120 Stunden als Hauptsanktion	Probezeit Strafjustiz



4.1.3.2. Hängige Strafverfahren

KBüV – § 10. Sistierung

³ Ist gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber ein Strafverfahren hängig, sistiert das Gemeindeamt das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

Ein "hängiges" Strafverfahren ist ein Strafverfahren, das eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen ist. Gemeint ist das gesamte Ermittlungsverfahren nach StPO bis zum definitiven Entscheid (z.B. Einstellungsverfügung, Strafbefehl).

Ist ein Strafverfahren hängig, sistiert das Gemeindeamt das Einbürgerungsverfahren, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Wenn die bewerbende Person zu keiner Sanktion verurteilt wird, prüft das Gemeindeamt die Einbürgerung weiter. Wenn bewerbende Person strafrechtlich verurteilt wird, prüft das Gemeindeamt, ob ein Einbürgerungshindernis gemäss Art. 4 BÜV vorliegt.

4.1.3.3. Jugendstrafrechtliche Verurteilungen

KBüG – § 7. Beachtung der Strafrechtsordnung

Bewerberinnen und Bewerber, die zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt wurden, werden nicht eingebürgert, wenn

b. die Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs

- 1. weniger als fünf Jahre zurückliegt, wenn sie wegen eines Verbrechens erfolgte,*
- 2. weniger als zwei Jahre zurückliegt, wenn sie wegen eines Vergehens erfolgte.*

Begehen Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr ein Delikt, gilt für sie das Jugendstrafgesetz (JStG).

Wird eine Verurteilung gemäss Jugendstrafrecht im Strafregister eingetragen, erfolgt die Beurteilung nach Art. 4 Abs. 2 und 3 BÜV.

Bei Jugendlichen erfolgen Einträge in das Strafregister jedoch zurückhaltender als bei Erwachsenen. Die häufigsten Strafen bei Jugendlichen im Kanton Zürich sind der Verweis (Art. 22 JStG), die Busse (Art. 24 JStG) und die persönliche Leistung (Art. 23 JStG)². Diese Strafen werden nicht im Strafregister eingetragen.

Im kantonalen Recht gibt es deshalb zusätzliche Anforderungen. Es gelten Wartefristen:

- Nach einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Verbrechens gilt eine Wartefrist von 5 Jahren.
- Nach einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Vergehens gilt eine Wartefrist von 2 Jahren.

² 2022 wurden im Kanton Zürich folgende Strafen ausgesprochen: 2515 Verweise, 955 Bussen, 808 Persönliche Leistungen, 123 Freiheitsentzüge; Quelle: Statistik Jugendstrafrechtspflege ZH.

4.2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung

BüV – Art. 5 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;*
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;*
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.*

Die Bewerbenden müssen die Werte der Bundesverfassung respektieren. Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich:

- die Respektierung der universellen Werte des internationalen Menschenrechtsschutzes;
- die Grundprinzipien, die Grundrechte sowie die Pflichten der Bundesverfassung.

Die Gemeinde kann diese Angaben grundsätzlich anhand der Angaben in der Selbstdeklaration prüfen. Bei Zweifeln oder konkreten Hinweisen kann die Gemeinde diese Voraussetzung am Einbürgerungsgespräch thematisieren.

Die Gemeinden verfügen über einen Handlungsspielraum bei der Prüfung dieser Voraussetzung. Um die Voraussetzung zu verneinen, müssen in der Regel eindeutige Handlungen nachweisbar sein, die klare Hinweise auf die Missachtung der Werte der Bundesverfassung geben. Dies kann z.B. gegeben sein, wenn sich Bewerbende am Einbürgerungsgespräch oder in sozialen Medien entsprechend äussern oder wenn Bewerbende ihre Kinder aus religiösen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen lassen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bundesverfassung z.T. auch gegenläufige Werte und Prinzipien beinhaltet. In diesen Fällen ist eine entsprechende Interessenabwägung erforderlich.

Nicht notwendig ist, dass Bewerbende aufgrund der Handlungen strafrechtlich verurteilt wurden.

Die Gemeinde muss bei einer negativen Entscheidung auf diese Handlungen oder Aussagen Bezug nehmen und diese belegen können.

Nachfolgend sind die Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten erläutert.

4.2.1 Rechtsstaatlichkeit

Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden müssen sich an die schweizerische Rechtsordnung halten. Das Recht ist Grundlage und Schranke staatlichen Handelns. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 BV).



Die Rechtssicherheit muss gewährleistet sein. Personen müssen sich bei einer Rechtsmittelinstanz (Gericht) wehren können, wenn ihre Rechte verletzt werden.

4.2.2 Freiheitlich demokratische Grundordnung

Die Schweiz ist eine Demokratie. In der Schweiz kommt der direkte Demokratie eine wichtige Bedeutung zu. Volljährige Schweizerinnen und Schweizer haben politische Rechte. Sie können an Wahlen, Abstimmungen, Initiativen, Referenden teilnehmen.

Das demokratische System der Schweiz ist liberal. Ein wichtiger Grundsatz ist die Freiheit. Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV).

4.2.3 Grundrechte

Grundrechte sind grundlegende Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV).

Grundrechte gelten nicht absolut. Sie können im Einzelfall eingeschränkt werden. Hierfür müssen aber genaue Regeln befolgt werden.

Bewerbende müssen insbesondere folgende Grundrechte beachten:

- Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 BV)
- Recht auf Leben und persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 1 BV): Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit. Jede unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ist verboten.
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV): Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder eine religiöse Handlung vorzunehmen.
- Meinungsfreiheit (Art. 16 BV): Jede Person darf sich selber eine Meinung bilden, diese vertreten und verbreiten. Der Staat darf niemandem eine Meinung aufzwingen.

4.2.4 Verfassungsrechtliche Pflichten

Die Bundesverfassung beinhaltet auch Pflichten für Personen. Wer seine verfassungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt, muss mit einem Zwangsvollzug oder einer Strafe rechnen.

Die Bewerbenden müssen namentlich Pflichten in folgenden Bereichen erfüllen:

- **Militär oder ziviler Ersatzdienst (Art. 59 BV)**
Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Wer weder Militär- noch zivilen Ersatzdienst oder Zivilschutz leistet, muss eine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen. Für Schweizerinnen ist der Dienst freiwillig.
- **Schulpflicht (Art. 62 BV)**
Der Grundschulunterricht (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) ist obligatorisch. An öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich.



Dem Schulobligatorium kommt bei der Einbürgerung eine spezielle Bedeutung zu, da die schulischen Pflichten grundsätzlich Vorrang haben vor der Beachtung religiöser Gebote einzelner Bevölkerungsteile. Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen (Schul-)Schwimmunterricht kann ein Indiz für eine ungenügende Integration darstellen³.

– **Steuerpflicht (Art. 127 BV)**

Natürliche Personen sind steuerpflichtig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhalten.

4.3. Deutschkenntnisse

BüV – Art. 6 Sprachnachweis

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

KBüG – § 8. Deutschkenntnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift nach den Vorgaben des Bundesrechts in deutscher Sprache zu verständigen.

² Der Nachweis nach Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtssprache abgeschlossen hat,
- d. im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II mit deutscher Unterrichtssprache besucht oder
- e. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt

³ Der Sprachnachweis muss sich auf einen Sprachtest abstützen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Bewerbende müssen genügend Deutschkenntnisse haben. Sie müssen Kenntnisse auf folgenden Niveaus gemäss GER haben:

- mündlich (Sprechen/Hören): B1
- schriftlich (Lesen/Schreiben): A2

Dialektkenntnisse (Schweizerdeutsch) sind keine Voraussetzung.

³ Vgl. zur Thematik: [BGE 135 I 79](#); Urteile des Bundesgerichts 2C_1079/2012 vom 11. April 2013, 2C_666/2011 vom 7. März 2012.



Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER)⁴ ist ein internationaler Massstab für Sprachkenntnisse. Er wird weltweit verwendet, um Sprachfertigkeiten zu beschreiben.

GER teilt die sprachlichen Kommunikationsfähigkeiten in die drei Hauptniveaus A, B und C ein.

A: Elementare Sprachverwendung

B: Selbstständige Sprachverwendung

C: Kompetente Sprachverwendung

Eine Person, die das **Niveau A2** beherrscht, kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Sie kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Sie kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Eine Person, die das **Niveau B1** beherrscht, kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Sie kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Sie kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

4.3.1 Nachweis

KBüG – § 8. Deutschkenntnisse

¹ *Bewerberinnen und Bewerber müssen fähig sein, sich im Alltag in Wort und Schrift nach den Vorgaben des Bundesrechts in deutscher Sprache zu verständigen.*

² *Der Nachweis nach Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber*

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,*
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule mit deutscher Unterrichtssprache besucht hat,*
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe mit deutscher Unterrichtssprache abgeschlossen hat,*
- d. im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II mit deutscher Unterrichtssprache besucht oder*

⁴ www.europaeischer-referenzrahmen.de/.



e. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Abs. 1 bescheinigt

³ *Der Sprachnachweis muss sich auf einen Sprachtest abstützen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.*

Der Sprachnachweis gilt als erbracht

- bei deutscher Muttersprache,
- bei fünfjährigem Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache,
- bei abgeschlossener Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache
- bei im Zeitpunkt des Gesuchs laufendem Besuch der obligatorischen Schule oder der Sekundarstufe II in deutscher Sprache oder
- durch einen Sprachnachweis (Sprachzertifikat).

4.3.1.1. Muttersprache Deutsch

Die Muttersprache ist die in der frühen Kindheit ohne Unterricht erlernte Sprache. Das heisst, die deutsche Sprache wurde in der Kindheit von den Eltern oder dem unmittelbaren sozialen Umfeld erlernt.

Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird und dass sie in der Regel häufig für die Kommunikation verwendet wird (Hauptsprache).

Eine Person kann auch mehrere Muttersprachen haben.

4.3.1.2. Fünfjähriger Besuch der obligatorischen Schule⁵

Die obligatorische Schule in deutscher Sprache muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein. Sie kann auch im Ausland absolviert worden sein, sofern der Unterricht in deutscher Sprache war.

Zur obligatorischen Schule zählen insbesondere Kindergarten, Primarschule und die Sekundarstufe I.

Auch bilinguale Schulen können vom Deutschnachweis befreien, wenn der deutschsprachige Unterricht gleichwertig zur zweiten Sprache erfolgt. Wenn nur Deutschlektionen angeboten werden, genügt das nicht.

Der Besuch von Privatschulen auf obligatorischer Schulstufe befreit grundsätzlich auch, wenn der Unterricht auf Deutsch stattfindet.

4.3.1.3. Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II

Befreit ist, wer eine Ausbildung in deutscher Sprache auf Sekundarstufe II abgeschlossen hat. Dazu gehört die berufliche Grundbildung und die gymnasiale Maturität. Es

⁵ Weiteres s. auch Anhang 2.



muss ein gültiges Diplom der Ausbildung vorliegen. Der alleinige Besuch der Ausbildung genügt nicht.

Zur Sekundarstufe II gehören insbesondere: eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ), eidg. Berufsattest (EBA), Handelsmittelschule (HMS), Fachmittelschule (FMS), Maturitätsschulen.

Die Ausbildung kann auch im Ausland stattgefunden haben, solange sie in deutscher Sprache erfolgt ist.

4.3.1.4. Abgeschlossene Ausbildung auf Tertiärstufe

Wer eine Ausbildung auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat, ist ebenfalls vom Deutschtest befreit. Auch hier gilt, dass die Ausbildung auch im Ausland stattgefunden haben kann, solange sie in deutscher Sprache erfolgt ist. So befreit z.B. auch ein Germanistikstudium im Ausland.

Zur Tertiärstufe gehören insbesondere: eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Höhere Fachschule (HF) sowie Master- und Bachelorabschlüsse von Fachhochschulen (FH) und Universitäten. Ebenfalls zur Tertiärstufe gehört das Doktorat (Promotion).

4.3.1.5. Weiterbildungen

Weiterbildungen genügen nicht als Nachweis der Sprachkenntnisse. Zur Quartärstufe gehören insbesondere Nachdiplomstudiengänge (NDS) sowie Master, Diploma oder Certificate of Advanced Studies (MAS, DAS, CAS). In solchen Fällen müssen Bewerbende noch einen Sprachtest absolvieren.

4.3.1.6. Laufende Ausbildung

Der Sprachnachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn Bewerbende im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die obligatorische Schule oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II besuchen.

4.3.1.7. Sprachnachweis

Bewerbende können einen Sprachnachweis einreichen, welcher Sprachkompetenzen in Deutsch auf den Niveaus A2 (schriftlich) und B1 (mündlich) nach GER attestiert. Falls Bewerbende ein Originalzertifikat einreichen, muss dieses spätestens bei Abschluss des Verfahrens zurückgeschickt werden.

Folgende Zertifikate von Sprachtest sind anerkannte Sprachnachweise: telc, Goethe, ösd, fide, KDE (vgl. [Liste der anerkannten Sprachzertifikate](#) vom SEM).

Hier folgt eine nicht abschliessende Auflistung von Sprachnachweisen, welche für die Einbürgerung ausreichen, weil sie den Bewerbenden implizit Sprachkompetenzen attestieren, die höher als die Minimalanforderungen sind.

- Alte Goethe-Zertifikate mit alter Benennung



- *Zertifikat Deutsch* entspricht heute Goethe, telc und ösd auf B1-Niveau
- *Zertifikat Deutsch für den Beruf* entspricht heute Goethe, telc und ösd auf B2-Niveau
- *Mittelstufe II* entspricht heute Goethe, telc und ösd auf B2-Niveau
- *Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP)* entspricht heute Goethe, telc und ösd auf C1-Niveau
- *Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP)* entspricht heute Goethe, telc und ösd auf C2-Niveau
- *Kleines resp. Grosses deutsches Sprachdiplom* entspricht heute Goethe, telc und ösd auf C2-Niveau

-Zugang zu einem Hochschulstudium

Ein Zertifikat liegt vor, welches als Eintrittsbedingung für ein Hochschulstudium auf Deutsch gilt. Eintrittsprüfungen an deutschsprachigen Universitäten verlangen Sprachkompetenzen auf B2/C1 nach GER, auch wenn das Niveau nicht explizit erwähnt ist. Diese Tests sind für diesen Zweck bekannt:

- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache)
- DSD (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Stufe II))

-Andere anerkannte Prüfungen

- IGCSE-Prüfung: Es ist eine international anerkannte Prüfung, die als Vorbereitung einer internationalen Maturitätsprüfung akzeptiert wird. Das getestete Niveau ist auf B1
- CEF/CEFR-Prüfungen ab B1: CEF/CEFR ist die internationale Benennung vom GER.

Hier folgt eine nicht abschliessende Auflistung von Sprachnachweisen, welche für die Einbürgerung nicht ausreichen, weil es sich um Spracheinschätzungen oder Kursbestätigungen handelt, nicht aber um anerkannte Prüfungen:

-Spracheinschätzung AWA

Fremdsprachige Stellensuchende absolvieren beim AWA eine Spracheinschätzung. Diese dient dem AWA, die Stellensuchenden einer für sie geeigneten Massnahme zuweisen zu können. Bei der Einschätzung handelt es sich nicht um einen offiziellen Sprachtest.

-Schulinterne Zertifikate



Sprachschulen erstellen oftmals am Ende eines besuchten Kurses ein hauseigenes Zeugnis/Zertifikat. Bei hauseigenen Zeugnissen/Zertifikaten handelt es sich nicht um einen offiziellen Sprachtest.

-Kursbestätigungen

Sprachschulen erstellen in der Regel am Ende eines besuchten Kurses eine Kursbestätigung. Ersichtlich sind Kursdauer und Kursniveau. Bei Kursbestätigungen handelt es sich nicht um einen offiziellen Sprachtest.

4.3.2 Kantonaler Deutschtest für die Einbürgerung (KDE)

Hat die bewerbende Person noch keinen Sprachnachweis und ist davon nicht befreit, absolviert sie den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE).

Für die Durchführung des KDE sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können die Durchführung des KDE einem akkreditierten KDE-Testanbieter übertragen. In der Regel hat eine Gemeinde mit einer (oder mehreren) KDE-Institution(en) eine Leistungsvereinbarung.

Detaillierte Informationen zum KDE sind in den [Richtlinien und im Reglement für Testanbieter](#) nachzulesen.

4.3.2.1. Aufbau

Der KDE ist ein skaliertes Test (die Niveaus entsprechen den Vorgaben aus dem Bürgerrechtsgesetz) und ist wie folgt aufgebaut:

- Schriftlicher Testteil: Hören B1, Lesen A2, Schreiben A2
- Mündlicher Testteil: Sprechen B1

In allen anerkannten Tests (telc, Goethe, ösd) ist der Aufbau wie beim KDE, wobei im schriftlichen Teil jeweils die Teilfertigkeiten Hören, Lesen und Schreiben und im mündlichen Teil die Teilfertigkeit Sprechen getestet werden.

Gängige Tests überprüfen immer nur ein GER-Niveau, weil die Tests nicht wie beim KDE skaliert sind. Dies hat zur Folge, dass Personen, die über ein telc-Zertifikat auf A2 (gilt für alle Teilfertigkeiten) und über das mündliche KDE-Zertifikat verfügen, den Nachweis in der Teilfertigkeit Hören auf B1 noch nicht erbringen. Diese Personen müssen daher entweder den gesamten KDE oder einen telc-, Goethe- oder ösd-Test auf B1-Niveau absolvieren.

4.3.2.2. Zeitpunkt der Absolvierung

Die Gemeinden können vorsehen, dass Bewerbende den KDE vor oder während des Verfahrens absolvieren sollen.

Wenn Bewerbende den KDE vor dem Gesuch absolvieren sollen, ist Folgendes zu beachten: Das Bestehen des KDE ist keine Eintretensvoraussetzung. Bewerbende können das Einbürgerungsgesuch also auch dann einreichen, wenn Sie den Test noch nicht bestanden haben. In diesem Fall können sie den Test während des Verfahrens nochmals absolvieren.



Ein nicht bestandener Test ersetzt nicht die Abweisung des Gemeindebürgerrechts.

4.3.2.3. Wiederholung bei Nichtbestehen

Bewerbende können den KDE grundsätzlich beliebig oft wiederholen. Gesetzlich gibt es keine Begrenzung der Durchführung. Es ist insbesondere auch nicht zulässig, eine Karenzfrist zu bestimmen, innert der kein neues Gesuch mehr eingereicht werden kann bzw. kein Test absolviert werden kann.

Wird der Test erst während des Einbürgerungsverfahrens absolviert, kann die Gemeinde die Einbürgerung bei wiederholtem Nichtbestehen vorläufig abweisen. Bewerbende müssen die Möglichkeit haben, den Test mindestens einmal zu wiederholen. Im Einzelfall kann auch eine zweite Wiederholung angezeigt sein. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Gemäss den [Richtlinien für Gemeinden und Testanbieter zur Verwendung des Kantonalen Deutschtests](#) im Einbürgerungsverfahren entscheidet über die allfällige Testwiederholung bei Nichtbestehen im laufenden Verfahren die Gemeinde. Sie kann dazu eine Empfehlung des Testanbieters einholen.

Wenn eine Person den Test wiederholt nicht besteht, sind die Gründe dafür näher zu prüfen. Allenfalls liegen persönliche Verhältnisse vor, die die Gemeinden berücksichtigen müssen. Die Gemeinde kann dafür auch eine Empfehlung beim Testanbietenden einholen.

4.3.2.4. Kinder

Der KDE ist nicht kindergerecht. Das Gemeindeamt empfiehlt daher, Kinder frühestens ab dem 16. Geburtstag zum KDE zu verpflichten.

Kinder zwischen 12 und 16 Jahren müssen eine Standortbestimmung bei Sprachexperten absolvieren oder einen Nachweis der Schule über das erreichte Sprachniveau einreichen. Ausgewählte KDE-Institutionen bieten auch einen altersadäquaten Sprachtest an (telc junior).

Es ist aber davon auszugehen, dass viele der über 12-jährigen Kinder vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit sind, da sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben oder diese im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung besuchen.

4.4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben ist erfüllt, wenn Bewerbende die Lebenshaltungskosten und die Unterhaltsverpflichtungen für sich und ihre Familie decken können.

Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist die Teilnahme am Erwerb von Bildung. Die Kriterien "Teilnahme am Wirtschaftsleben" und "Erwerb von Bildung" sind gleichwertig und gelten alternativ.



Wer am Wirtschaftsleben nicht teilnimmt und seine Lebenskosten nicht selber bestreiten kann, kann gleichwohl eingebürgert werden, wenn dafür eine "Teilnahme am Erwerb von Bildung" vorliegt.

Zugleich ist eine Einbürgerung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Bewerbende in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen haben oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig werden.

Je nach persönlicher Situation müssen Bewerbende als Nachweis andere Dokumente einreichen:

- Bei Anstellung: Arbeitgeberbestätigung
- Bei Selbständigkeit: Kopien der Seiten 1 - 4 der aktuellsten Steuererklärung
- Bei Arbeitslosigkeit: ALV-Taggeldabrechnung der letzten 3 Monate
- Bei Leistungen von Dritten: Bescheinigung der AHV/IV, SUVA, KVG, Pensionskasse, Alimente- oder Unterhaltszahlungen, Stipendien usw.
- Bei Hausfrau/-mann: Einkommensnachweis der Familie
- Bei Erwerbslosigkeit: Vermögensnachweis oder anderes
- Bei Aus-/Weiterbildung: Formular "Bestätigung Aus-/Weiterbildung"
- Bei Kindern ab 12 Jahren: Aktuelle Schulbestätigung oder Kopie vom Schulzeugnis

4.4.1 Teilnahme am Wirtschaftsleben

BüV – Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Das Kriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist erfüllt, wenn:

- Bewerbende ein ausreichendes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit haben, um ihre Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen,
- Bewerbende Leistungen von Dritten bekommen, auf die ein Anspruch besteht und die es ermöglichen, die Lebenskosten zu decken und ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.
- Bewerbende ausreichende finanzielle Mittel haben, um den Lebensunterhalt von sich und ihrer Familie zu bestreiten, wenn sie nicht erwerbstätig ist. Vermögende und Rentenbeziehende sind somit nicht von vornherein von einer Einbürgerung ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann auch der von der Bewerberin oder dem Bewerber zum Ausdruck gebrachte Wille genügen, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. So gilt das Erfordernis auch dann als erbracht, wenn:



- Bemühungen für die Suche einer Arbeitsstelle, einer Aus- oder Weiterbildungstätigkeit nachgewiesen werden;
- Temporärarbeitende (Aushilfe-/Temporärjobs) den Willen nachweisen, selbstverantwortlich zu leben.

4.4.1.1. Besondere Lebenskonzepte

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber kein regelmässiges Einkommen und auch kein Vermögen nachweisen kann, aber auch keine Sozialhilfe bezieht und ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, darf ihr oder ihm dies nicht per se als Einbürgerungshindernis ausgelegt werden. Es gibt keine Vorgaben, wie man sein Leben gestalten muss. Wenn keine Hinweise auf Schwarzarbeit oder andere illegale Aktivitäten bestehen und sie plausibel darlegen kann, wie sie oder er den Lebensunterhalt bestreitet, ist die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben als gegeben einzustufen.

Beispiel 1: Ein Profiboxer, der seit Jahren mit diesem Beruf sein Einkommen generiert hat, erfüllt die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben, auch wenn er gerade jetzt keinen Vertrag für ein nächstes Engagement vorweisen kann und diese Tatsache in seinem Beruf normal ist.

Beispiel 2: Eine Schauspielerin, die ihren Lebensunterhalt mit befristeten Aufträgen an verschiedenen Bühnen finanziert und zwischenzeitlich keine Aufträge hat, erfüllt die Teilnahme am Wirtschaftsleben, wenn sie nachweisen kann, dass sie grundsätzlich ihren Lebensunterhalt decken kann.

4.4.1.2. Rechtsansprüche gegenüber Dritten

Wer Leistungen von Dritten bekommt, auf die ein Rechtsanspruch besteht, erfüllt die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben auch.

Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Leistungen von Sozialversicherungen wie:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Berufliche Vorsorge
- Familienzulagen
- Mutterschaftsversicherung

Die Leistungen können in Form von Renten, Erwerbssersatz oder Taggelder erfolgen. Ergänzungs- oder Zusatzleistungen können ebenfalls als Einkommen angerechnet werden. Auf Ergänzungsleistungen haben grundsätzlich Personen Anspruch, welche eine AHV oder IV-Rente beziehen. Die Renten reichen aber nicht, um die minimalen



Lebenskosten zu decken. In dieser Konstellation können Personen Ergänzungsleistungen beantragen. Ergänzungsleistungen gelten nicht als Sozialhilfe.

Leistungen Dritter können auch Rechtsansprüche gemäss Zivilrecht sein. Dazu gehören z.B. familien- oder scheidungsrechtliche Unterhaltsbeiträge. Zu den familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen gehören Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern, Ehepartnerinnen und -partner und gegenüber Verwandten.

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, gilt die Unterhaltspflicht grundsätzlich bis zum Abschluss der Erstausbildung (Art. 277 ZGB).

4.4.2 Teilnahme am Erwerb von Bildung

BüV – Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

² Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist die Teilnahme am Erwerb von Bildung. Wer in einer Aus- oder Weiterbildung ist, erfüllt also die Voraussetzung. Personen in Aus- oder Weiterbildungen müssen also nicht zusätzlich nachweisen, dass sie ihre Lebenshaltungskosten decken können.

Nicht jede Aus- oder Weiterbildung genügt jedoch für den Nachweis. Es muss sich grundsätzlich um eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung handeln. In Frage kommen vor allem:

- Besuch der obligatorischen Schule
- Absolvierung einer Lehre (EFZ, EBA)
- Besuch Kantonsschule (Gymnasium)
- Besuch eines Studiums (Universität, Fachhochschule, Höhere Fachschule)
- eines Diploms oder Zertifikats über eine berufliche Weiterbildung

4.4.3 Sozialhilfebezug

BüV – Art. 7 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

³ Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Eine Einbürgerung ist grundsätzlich nicht möglich, wenn Bewerbende in den 3 Jahren unmittelbar vor dem Gesuch Sozialhilfe bezogen haben oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig werden.

Zahlt die bewerbende Person die in den letzten 3 Jahren bezogene Sozialhilfe vollständig zurück, ist eine Einbürgerung möglich.

Kinder und Jugendliche, die sich selbständig (d.h. ohne ihre Eltern) einbürgern lassen und in Aus- oder Weiterbildung sind, erfüllen das Kriterium am Erwerb von Bildung. Sie



haben gegenüber ihren Eltern einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Ein allfälliger Sozialhilfebezug der Eltern darf deshalb den Kindern nicht angerechnet werden⁶. Hinzu kommt, dass auch bei Personen über 18 Jahren in erstmaliger formaler Ausbildung eine Einbürgerung trotz Sozialhilfebezuges möglich ist (Art. 9 BÜV).

4.5. Förderung der Integration von Familienmitgliedern

BüG – Art. 12 Integrationskriterien

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

BüV – Art. 8 Förderung der Integration der Familienmitglieder

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BÜG, wenn sie oder er diese unterstützt:

a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;

b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;

c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder

d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

Das Bundesrecht verlangt, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht nur um ihre eigene Integration bemüht, sondern auch um jene ihrer Familie. Das Ziel ist, dass alle Familienmitglieder an ihrem Wohnort gleich gut integriert sind wie die Bewerberin oder der Bewerber selber.

4.5.1 Verpflichtete Personen

Verpflichtet zur Integrationsförderung sind Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner untereinander sowie Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Kinder sind hingegen nicht verpflichtet, die Integration ihrer Eltern zu fördern oder zu unterstützen.

4.5.2 Bereiche der Integrationsförderung

Das Kriterium "Förderung der Integration der Familienmitglieder" gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Familienmitglieder unterstützt beim Erwerb der

⁶ Siehe Antwort des Regierungsrates vom 21. November 2018 zur dringlichen Anfrage "Rechtsanspruch trotz Sozialhilfebezug", [KR Nr. 312/2018](#). OFK/Migrationsrecht, Fanny de Weck, BÜG 12 N 18.

deutschen Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder bei anderen Aktivitäten, die zur Integration beitragen.

Dazu gehört zum Beispiel, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Kontaktpflege der Familienangehörigen zu Schweizerinnen und Schweizern unterstützt. Als Förderung der Integration wird aber beispielsweise auch die Ermutigung zu Aktivitäten in Vereinen oder Organisationen gesehen, die einen sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Zweck verfolgen und in denen Schweizerinnen und Schweizer mitwirken⁷.

4.5.3 Anhaltspunkt für eine Förderung der Integration

Anhaltspunkte für eine aktive Förderung und Unterstützung der Integration bestehen unter anderem, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Familienmitglieder:

- bei der Teilnahme an Bildung (z. B. beim Erwerb der deutschen Sprache) oder bei ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt;
- im Rahmen der Schultätigkeiten unterstützt, namentlich bei der Teilnahme am Schwimmunterricht oder an Klassenlagern;
- bei der Freizeitgestaltung unterstützt, namentlich bei der Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder sozialen Veranstaltungen (zum Beispiel Kerzenziehen oder Räbenliechtliumzug).

4.5.4 Modalitäten der Förderung

Die Förderung kann in Form von finanzieller Unterstützung erfolgen oder indem die Bewerberin oder der Bewerber die Familienmitglieder in ein vorwiegend aus Schweizerinnen und Schweizern bestehendes soziales Umfeld einführt, damit sie mit diesem regelmässigen Kontakt unterhalten⁸.

4.5.5 Umfang der Förderung

Integrationsförderung kann nur dort erfolgen, wo auch tatsächlich Förderbedarf besteht. Nimmt z.B. die Ehefrau eines Bewerbers bereits rege am kulturellen und sozialen Leben in der Schweiz teil, wäre eine aktive Förderung in diesem Bereich von Vornherein kein Thema. Die Integrationsförderung findet zudem ihre Grenze im Möglichen und Zumutbaren. Ist es dem Ehemann bspw. aufgrund einer persönlichen Einschränkung nicht möglich, die deutsche Sprache zu erlernen, kann dies der Ehefrau in ihrem Einbürgerungsverfahren nicht vorgeworfen werden.

Die Integration der Familienangehörigen kann auch nicht erzwungen werden. Ein integrationsunwilliges Verhalten der Familienmitglieder kann der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zur Last gelegt werden.

⁷ SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 59.

⁸ SEM-Handbuch, Kap. 3, S. 59.



4.5.6 Ungenügende Förderung der Integration

Bestehen Hinweise, dass die Bewerbenden es unterlassen, die Integration ihrer Familienmitglieder zu fördern, sind die Gemeinden aufgefordert, weitere Abklärungen zu tätigen und diese zu protokollieren. Insbesondere sind weitere Abklärungen in Fällen zu tätigen, in welchen Hinweise bestehen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Schulbehörde oder die Sozialhilfebehörde involviert ist. Gerade wenn sich in einer Familie nicht alle Familienmitglieder einbürgern lassen, können durch die Gemeinde zusätzliche Abklärungen getroffen werden.

Ist die Förderung der Integration ungenügend erfolgt, empfiehlt es sich unter Umständen, das Einbürgerungsgesuch mit Zustimmung der Betroffenen für eine gewisse Zeit zu sistieren. Die ungenügend integrierte Person hat sich zur Verbesserung der Integration und die unterstützungspflichtige Person zu deren Förderung zu verpflichten. Mit Vorteil wird mit den Bewerbenden auch gleich vereinbart, in welchen Bereichen eine Verbesserung der Integration zu erfolgen hat.

4.6. Grundkenntnisse

BüV – Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;

KV – Art. 20 Voraussetzungen

³ Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, müssen:

c. mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein.

KBüG – § 9. Grundkenntnisse der hiesigen Verhältnisse

¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund und Kanton sowie über Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen verfügen.

Bewerbende müssen Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Bund und Kanton sowie über Grundkenntnisse der politischen Verhältnisse im Zürcher Gemeindewesen verfügen

Der Nachweis der Grundkenntnisse kann auf unterschiedliche Arten erfolgen.



4.6.1 Nachweis

KBüG – § 9. Grundkenntnisse der hiesigen Verhältnisse

² Der Nachweis nach Abs. 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I,
- b. eine Ausbildung in der Schweiz auf Sekundarstufe II abgeschlossen hat,
- c. im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz besucht oder
- d. einen Grundkenntnistest erfolgreich absolviert hat.

Der Nachweis der Grundkenntnisse gilt als erbracht, wenn die bewerbende Person

- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat, wovon drei Jahre auf der Sekundarstufe I sein müssen,
- eine Ausbildung in der Schweiz auf Sekundarstufe II abgeschlossen hat,
- im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz besucht oder
- einen Grundkenntnistest erfolgreich absolviert hat.

Für Bewerbende, die während mindestens fünf Jahren in der Schweiz die obligatorische Schule besucht oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Gymnasium oder Berufliche Grundbildung) in der Schweiz abgeschlossen haben, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die erforderlichen Grundkenntnisse im Rahmen der Ausbildung erworben wurden⁹. Die betreffenden Personen sind von der Absolvierung des Grundkenntnistests befreit.

Auch Privatschulen müssen sich grundsätzlich an den Lehrplan halten (§ 68 Abs. 1 Volksschulgesetz, § 67 Ab. 2 Volksschulverordnung). Der Besuch von Privatschulen auf obligatorischer Schulstufe befreit grundsätzlich auch vom Grundkenntnistest, wenn der Unterricht auf Deutsch stattfindet.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn an der Privatschule vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. In diesem Fall muss die Schule den Lehrplan nicht vollständig erfüllen (§ 68 Abs. 2 Volksschulgesetz). Handelt es sich um eine fremdsprachige Privatschule, befreit deren Besuch deshalb nicht vom Grundkenntnistest.

4.6.2 Grundkenntnistest

BüV – Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung

⁹ Urteil des Bundesgerichts 1C_337/2019 vom 13. November 2019, E. 5.



² Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten. Sieht sie einen solchen Test vor, so stellt sie sicher, dass:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann; und
- b. sie oder er einen solchen Test bestehen kann mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen.

KBüG – § 9. Grundkenntnisse der hiesigen Verhältnisse

³ Der Grundkenntnistest muss anerkannten Kriterien für Testverfahren genügen. Er kann mündlich oder schriftlich absolviert werden.

KBüV – § 6. Grundkenntnistest

¹ Ein Grundkenntnistest muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a. Es sind Frageformate einzusetzen, bei denen die Antworten eindeutig als richtig oder falsch beurteilt werden können.
- b. Es sind die üblichen Testgütekriterien einzuhalten.
- c. Der Test ist vorgängig an einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe zu testen.

² Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden einen kantonalen Grundkenntnistest kostenlos zur Verfügung

Ist die bewerbende Person vom Nachweis der Grundkenntnisse nicht befreit, muss sie einen Grundkenntnistest absolvieren. Der Test muss folgenden Kriterien entsprechen:

- Es sind Frageformate einzusetzen, bei denen die Antworten eindeutig als richtig oder falsch beurteilt werden können.
- Es sind die üblichen Testgütekriterien einzuhalten.
- Der Test ist vorgängig an einer vergleichbaren Bevölkerungsgruppe zu testen.

Der Test muss auch den gesetzlichen Spracherfordernissen entsprechen. Bewerbende müssen einen Grundkenntnistest mit schriftlichen Deutschkenntnissen auf Niveau A2 absolvieren können.

Bewerbende müssen sich auf den Test auch mit geeigneten Hilfsmitteln vorbereiten können. Die Gemeinden müssen Bewerbende deshalb auf entsprechende Hilfsmittel hinweisen. Bewerbende müssen den Prüfungsstoff aus den Hilfsmittel entnehmen können.

Die Gemeinde kann den Grundkenntnistest entweder selber durchführen oder eine externe Bildungseinrichtung mit der Durchführung beauftragen.

4.6.2.1. Kantonaler Grundkenntnistest (GKT)

Das Gemeindeamt stellt den Gemeinden kostenlos einen kantonalen Grundkenntnistest zur Verfügung, den sie verwenden können (§ 6 Abs. 2 KBüV). Das Gemeindeamt ist zuständig für die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung dieses Tests.



Der GKT umfasst einen Katalog von insgesamt 350 Fragen. Es handelt sich um einen digitalen Test. Der Test wird vor Ort an einen Computer oder Tablet ausgefüllt.

Bei jedem Abruf erfolgt eine zufällige Zusammenstellung von 50 Fragen aus dem kompletten Fragenkatalog. Der Anteil pro Staatsebene ist folgendermassen festgelegt:

- 70% der Fragen auf Ebene Bund (35/50)
- 20% der Fragen auf Ebene Kanton (10/50)
- 10% der Fragen auf Ebene Gemeinden (5/50)

Der GKT ist bestanden, wenn Bewerbende 60% der Fragen (30/50) richtig beantworten.

Die Gemeinden können den GKT in der Gemeinde selber durchführen oder an eine externe Institution auslagern.

Das Gemeindeamt bietet auch Lernhilfen für den GKT an. Auf der Website des Gemeindeamtes sind der gesamte Fragenkatalog mit allen 350 Fragen und eine Lernbrochüre öffentlich zugänglich.

4.6.2.1. Zeitpunkt der Prüfung

Die Gemeinden können vorsehen, dass Bewerbende den Grundkenntnistest vor oder während des Verfahrens absolvieren sollen.

Wenn die Bewerbenden den Grundkenntnistest vor dem Gesuch absolvieren sollen, ist Folgendes zu beachten: Das Bestehen des Grundkenntnistests ist keine Eintretensvoraussetzung. Bewerbende können das Einbürgerungsgesuch also auch dann einreichen, wenn Sie den Test noch nicht bestanden haben. In diesem Fall können sie den Test während des Verfahrens nochmals absolvieren.

Ein nicht bestandener Test ersetzt nicht die Abweisung des Gemeindebürgerrechts.

4.6.2.2. Wiederholung bei Nichtbestehen

Bewerbende können einen Grundkenntnistest grundsätzlich beliebig oft wiederholen. Gesetzlich gibt es keine Begrenzung der Durchführung. Es ist insbesondere auch nicht zulässig, eine Karenzfrist zu bestimmen, innert der kein neues Gesuch mehr eingereicht werden bzw. kein Test absolviert werden kann.

Wird der Test aber erst während des Einbürgerungsverfahrens absolviert, kann die Gemeinde die Einbürgerung bei wiederholtem Nichtbestehen vorläufig abweisen. Bewerbende müssen die Möglichkeit haben, den Test mindestens einmal zu wiederholen. Im Einzelfall kann auch eine zweite Wiederholung angezeigt sein. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Wenn eine Person den Test wiederholt nicht besteht, sind die Gründe dafür näher zu prüfen. Allenfalls liegen persönliche Verhältnisse vor, die die Gemeinden berücksichtigen müssen. Die Gemeinde kann dafür auch eine Empfehlung beim Test anbietenden einholen.



4.6.2.3. Kinder

Für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren ist der Test im Prinzip nicht geeignet, da viele Inhalte erst im Verlauf der Sekundarstufe I erlernt werden. Erste Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich auch diese Kinder mit den oben beschriebenen Lernhilfen gut vorbereiten können und den Test bestehen. Gemeinden, die den GKT verwenden, sind daher angehalten, grundsätzlich auch Kinder zwischen 12 und 16 Jahren den Test machen zu lassen. Sollte ein solches Kind den GKT nicht bestehen, darf die Gemeinde das Gesuch alleine deswegen jedoch nicht abweisen. Vielmehr nimmt sie Kontakt mit dem Gemeindeamt auf. Gemeinsam gilt es, im Einzelfall nach einer altersgerechten Lösung zu suchen, die Grundkenntnisse des betroffenen Kindes zu testen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass viele der über 12-jährigen Kinder ohnehin vom Nachweis der Grundkenntnisse befreit sind, da sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben oder diese im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung besuchen.

4.7. Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern

BüV – Art. 2 Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und

c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

Am sozialen und kulturellen Leben kann auf unterschiedliche Arten teilgenommen werden: z.B. durch den Besuch von öffentlichen Anlässen und Festen, die Mitgliedschaft in einem Verein oder die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Sinn und Zweck dieser Voraussetzungen ist es auszuschliessen, dass Ausländerinnen und Ausländer ausschliesslich in ihrem Kulturkreis verkehren.

Die Gemeinden können diese Voraussetzung grundsätzlich anhand der eingereichten Selbstdeklaration prüfen. Wenn Unklarheiten bestehen, können diese Voraussetzungen auch am Einbürgerungsgespräch thematisiert werden.

Bei der Prüfung muss immer die konkrete Situation der bewerbenden Person berücksichtigt werden: Wer Schicht arbeitet, auswärts die Schule besucht, psychisch oder physisch beeinträchtigt ist oder eingeschränkte finanzielle Mittel hat, kann unter Umständen nur eingeschränkt am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen.

Es ist auch immer die Individualität der Bewerbenden zu berücksichtigen. Man ist z.B. frei zu entscheiden, sich nicht in einem Verein zu engagieren, wenn das nicht der eige-



nen Persönlichkeit entspricht. Auch viele Schweizerinnen und Schweizer leben zurückgezogen und wirken nicht aktiv auf Gemeindeebene mit. In diesen Fällen ist eine Einbürgerung dennoch möglich¹⁰.

4.8. Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit

BüV – Art. 3 Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. *Terrorismus;*
- b. *gewalttätiger Extremismus;*
- c. *organisierte Kriminalität; oder*
- d. *verbotener Nachrichtendienst.*

Für eine Einbürgerung dürfen Bewerbende die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Diese Voraussetzung wird durch das SEM geprüft. Es arbeitet dafür mit anderen Behörden wie dem NDB und dem fedpol zusammen.

Die zuständige Behörde verfügt über einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob Bewerbende eine mögliche Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstellen. Eine strafrechtliche Verurteilung der bewerbenden Person ist nicht erforderlich.

4.9. Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse

BüV – Art. 9 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. *einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;*
- b. *einer schweren oder lang andauernden Krankheit;*
- c. *anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:*
 1. *einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,*
 2. *Erwerbsarmut,*
 3. *der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,*

¹⁰ [BGE 138 I 242](#) E. 5.3.



4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

KBüG - § 12. Prüfung durch die Gemeinde

² Die Gemeinden berücksichtigen die Situation von Personen angemessen, welche die Integrationskriterien nach Abs. 1 aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können.

KBüV - § 16. Persönliche Umstände

¹ Bestehen Hinweise auf persönliche Umstände gemäss § 12 Abs. 2 KBüG, gibt die Gemeinde der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit, einen entsprechenden Nachweis einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für diesen Nachweis.

² Bestehen Zweifel am eingereichten Nachweis, kann die Gemeinde bei einer sachverständigen Person einen Bericht oder ein Gutachten einholen. Die Gemeinde trägt die Kosten dafür.

Die Einbürgerungsbehörden müssen bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen einer unverschuldeten Situation angemessen Rechnung tragen, die die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erlaubt oder erheblich erschwert. Eine Nichterfüllung einer Einbürgerungsvoraussetzung ist nicht per se ein Einbürgerungshindernis.

Gemäss Bundesrecht sind persönliche Verhältnisse bei folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Sprachkenntnisse
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sind persönliche Umstände aber auch bei den übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigen, die die Gemeinden prüfen.

Liegen persönliche Umstände vor, müssen die Gemeinden diese berücksichtigen. Wie sie die Umstände berücksichtigen, liegt jedoch im Ermessen der Gemeinde. Sie kann vollständig oder teilweise auf eine Voraussetzung verzichten (z.B. Einbürgerung trotz Sozialhilfebezug oder Befreiung vom schriftlichen Deutschttest). Es kann aber bereits genügen, die Art und Weise der Abklärung anzupassen (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit, Durchführung einer Einzelprüfung).

Die Auflistung im Gesetz ist nicht abschliessend. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

4.9.1 Körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung

Hat eine bewerbende Person eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung, muss die Gemeinde dies berücksichtigen. Das können z.B. Seh- und Hörbehinderungen sein.



Der Nachweis hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Aus dem Nachweis muss ersichtlich sein, welche Voraussetzung aus welchen Gründen nicht erfüllt werden kann.

4.9.2 Schwere oder lang andauernde Krankheit

Die Gemeinde muss ebenfalls schwere oder lang andauernde Krankheiten berücksichtigen. Es kann sich um somatische oder psychische Erkrankungen handeln.

Je nach Schwere der Krankheit oder Dauer einer allfälligen Behandlung kann die bewerbende Person vom Nachweis befreit werden oder kann das Gesuch sistiert werden.

Der Nachweis der Krankheit hat durch einen entsprechenden Facharzt zu erfolgen. Aus dem Arztzeugnis muss ersichtlich sein, welche Einschränkungen bestehen und wie sich diese auf die entsprechende Einbürgerungsvoraussetzung bzw. deren Nachweis auswirken. Eine Diagnose allein genügt als Nachweis in der Regel nicht.

4.9.3 Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche

Abklärungen oder Diagnosen von Lern-, Lese- und Schreibschwächen werden von Psychologen oder Psychiatern gestellt. Wichtig ist, dass der Sachverhalt klinisch/logopädisch abgeklärt werden und die Diagnose (d.h. das Abklärungsverfahren) in der Muttersprache erfolgen muss. Bei Sprachstörungen ist eine logopädische Abklärung meistens die beste Wahl.

Als Nachweis kann zum Beispiel ein Kursattest eines Alphabetisierungs- oder Nachalphabetisierungskurses dienen. Der Nachweis muss durch eine Fachstelle erfolgen.

4.9.4 Analphabetismus

Analphabetismus ist ein Sammelbegriff, der vier Hauptkategorien zusammenfasst:

- Primärer Analphabetismus: Eine Person kann weder schreiben noch lesen und hat beides nie gelernt.
- Sekundärer Analphabetismus: Eine Person hat die Fähigkeiten zum schriftlichen Umgang mit Sprache wieder verlernt.
- Semi-Analphabetismus: Eine Person kann zwar lesen, aber nicht schreiben.
- Zweitschriftlernende: Personen wurden mit einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert. Das lateinische Alphabet müssen sie nun als weiteres Schriftsystem lernen, um die deutsche Sprache erfolgreich erlernen zu können.

Insbesondere bei Primäranalphabeten kann der Alphabetisierungsprozess – selbst unter idealen Lernbedingungen – Jahre dauern. U.U. ist deshalb eine Befreiung vom schriftlichen Sprachnachweis sinnvoll. Auch bei Bewerbenden, die bereits mehrere Alphabetisierungskurse ohne messbaren Fortschritt besucht haben, empfiehlt sich eine Befreiung vom schriftlichen Sprachnachweis.

Analphabetismus ist keine medizinische Einschränkung. Deshalb genügt ein ärztliches Zeugnis nicht als Nachweis. Bewerbende müssen nachweisen können, dass sie über einen längeren Zeitraum ernsthafte Alphabetisierungsmassnahmen oder -bemühungen

unternommen haben. Die entsprechenden Fachpersonen müssen eine Einschätzung oder Prognose machen können; beispielsweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber trotz oben erwähnter Massnahmen das notwendige Sprachniveau für den schriftlichen Teil nicht erreichen kann. Die Erklärung alleine, sie oder er sei Analphabet, reicht nicht aus. Die Einschränkung betrifft jedoch in der Regel nur den schriftlichen Teil. Das heisst, der mündliche Test kann meistens erfolgen.

4.9.5 Erwerbsarmut (Working Poor)

Als persönliche Verhältnisse sind auch Situationen von Erwerbsarmut zu berücksichtigen. Es handelt sich um Personen, die trotz Arbeitstätigkeit (in der Regel 100 %) kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen können und deshalb ergänzend Sozialhilfe beziehen.

Diese Personen nehmen in dem ihnen zumutbaren Ausmass am Wirtschaftsleben teil, haben aber trotzdem kein existenzsicherndes Einkommen. In diesem Sinne sind sie unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen.

4.9.6 Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben

Weiter soll die Situation von Personen, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, berücksichtigt werden. Hierbei ist zum Beispiel an Pflegefälle in der Familie (z. B. erkrankte Eltern, behindertes Kind) zu denken, oder an Fälle, in denen sich ein Elternteil ausschliesslich um den Haushalt sowie die Erziehung und Betreuung der Kinder kümmert.

Der Bundesrat hat in seiner "Präzisierungen zum Integrationskriterium des Willens zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung" die Kinderbetreuung ausdrücklich als Grund für das Nichterfüllen des Integrationskriteriums der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit anerkannt. Der Nachweis über die Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Kindern kann z.B. mit einem IV-Entscheid der pflegebedürftigen Person erbracht werden.

4.9.7 Bezug von Sozialhilfe bei erstmaliger formaler Bildung

Der Situation von Personen, die sich in einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz befinden und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist bei der Einbürgerung angemessen Rechnung zu tragen.

- Formale Bildung: Die formale Bildung umfasst alle eidgenössisch oder kantonale anerkannten Abschlüsse.
- Erstmalige Bildung: Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn ein Abschluss angestrebt wird, mit dem üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. In der Regel ist dies ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung bzw. ein Abschluss an einer Hochschule (Master oder Bachelor). Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht – fallen nicht unter die formale Bildung.

Falls die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten (z. B. Verweigerung der Stellensuche oder des Stellenantritts) herbeigeführt wurde, soll der Bezug von Sozialhilfe kein Einbürgerungshindernis darstellen. Das mögliche Arbeitspensum kann

je nach Studienfach und -stufe stark variieren, weshalb dieser Umstand im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung miteinbezogen werden muss.

Die Prüfung des Einzelfalls muss unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit erfolgen. Je nach Studienfach und Ausbildungsstufe ist ein anderer Beschäftigungsgrad zumutbar. Arbeitet eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in kleinem Pensum und ist deshalb auf Sozialhilfe angewiesen, kann ihr oder ihm dies nicht vorgehalten werden, wenn ihr oder ihm bei der momentanen Ausbildung kein höherer Beschäftigungsgrad zuzumuten ist. Analoges gilt, wenn die momentane Ausbildung keine einträglichere Erwerbstätigkeit zulässt.

4.9.8 Modalitäten

4.9.8.1. Auswirkung auf die gesetzlich vorgesehenen Integrationskriterien

Liegen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber ein oder mehrere der obigen Umstände vor, ist zu prüfen, ob sich diese Umstände effektiv auf die Möglichkeit der Erfüllung der Integrationskriterien "Sprachkompetenzen", "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung" oder auf die übrigen von der Gemeinde zu prüfenden Voraussetzungen nachteilig auswirken.

Beispielsweise befreit Erwerbsarmut nicht von der Verpflichtung, Familienmitglieder bei der Integration zu unterstützen. Denn die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sehen ein Abweichen von diesem Integrationskriterium gar nicht vor. Erwerbsarmut befreit grundsätzlich auch nicht von der Erfüllung der Spracherfordernisse, weil hier in den meisten Fällen kein Zusammenhang besteht.

4.9.8.2. Verunmöglichung oder Erschwerung der Erfüllung

Liegt eine Situation vor, in welcher die persönlichen Verhältnisse die Erfüllung eines der vorgesehenen Integrationskriterien verunmöglichen oder erschweren, muss – je nach Situation – von der Erfüllung des entsprechenden Integrationskriteriums abgesehen werden, oder es muss zumindest in der gesetzlich vorgesehenen Weise der Erfüllung entsprechend modifiziert werden. Jedenfalls müssen die Bewerbenden alles Zumutbare unternehmen, um das entsprechende Integrationskriterium bestmöglich zu erfüllen.

So kann beispielsweise von einer körperlich behinderten Person verlangt werden, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten integriert (z.B. Arbeitsintegrationsmassnahmen der IV mitmacht).

Auch wenn beispielsweise die Bewerberin oder der Bewerber ein Arzzeugnis vorlegt, welches belegt, dass sie wegen einer Erkrankung das gesetzlich geforderte Sprachniveau nicht erreichen kann, ist sie oder er nicht automatisch vom Erfordernis des Sprachnachweises zu befreien. Die Situation ist abzuklären. Je nach Einschränkung der Person kann zur Prüfung der Sprachkenntnisse eine Ersatzlösung herangezogen werden. Beispielsweise ist denkbar, dass eine Person nur den mündlichen Teil der Prüfung absolvieren muss und vom schriftlichen Teil befreit wird. Eine weitere Möglichkeit liegt darin, anstelle einer mündlichen Prüfung ein Gespräch im Beisein eines



Sprachexperten zu führen, welcher anschliessend eine Beurteilung der Sprachkompetenzen treffen kann.

4.9.9 Nachweis durch bewerbende Person

Grundsätzlich liegt es an den Bewerbenden, einen Nachweis über persönliche Umstände einzureichen. Hat die Gemeinde Hinweise darauf, muss sie den Bewerbenden die Möglichkeit geben, einen Nachweis einzureichen.

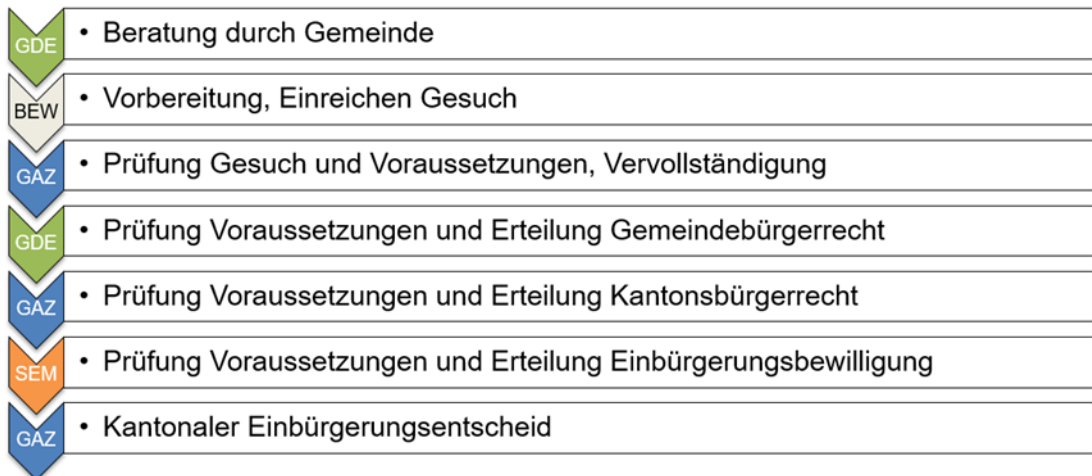
Der Nachweis kann auf unterschiedliche Weise erbracht werden: z.B. durch einen Arztbericht, einen Nachweis einer Fachperson über das Vorliegen einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche oder einen Nachweis über die Betreuung von pflegebedürftigen Personen oder Kindern.

Bei Arztberichten ist insbesondere Folgendes zu beachten: Ein Arztzeugnis muss deutlich Auskunft darüber geben, was die Bewerberin oder der Bewerber konkret nicht leisten kann und weshalb. Eine entsprechende Deklaration ist angebracht in Bezug auf die Frage, seit wann die besagte Krankheit besteht und inwiefern sie dazu führt, dass die Bewerberin oder der Bewerber keine genügenden Deutschkenntnisse oder Grundkenntnisse vorweisen kann sowie weshalb die Prüfung nicht absolviert werden kann.

Hat eine Gemeinde Zweifel am eingereichten Nachweis, kann sie einen Bericht oder ein Gutachten bei einer sachverständigen Person einholen. Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr verlangte Zweitmeinung.

5. Verfahren im Allgemeinen

Das Verfahren der ordentlichen Einbürgerung ist dreistufig. Bund, Kanton und Gemeinde sind im Verfahren involviert.



Der Kanton leitet das Verfahren. Er trifft insbesondere den endgültigen Entscheid über die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht. Erst mit der Erteilung des Schweizer Bürgerrechts durch den Kanton erhalten die Bewerbenden definitiv die Bürgerrechte aller drei föderalen Ebenen.

5.1. Einbürgerungsgesuch

Bewerbende reichen das Gesuch beim Gemeindeamt ein (§ 7 Abs. 1 KBüV). Sie können das Gesuch elektronisch oder in Papierform einreichen. Die Einreichung in Papierform soll nur ausnahmsweise erfolgen.

Zusammen mit dem Gesuch müssen Bewerbende folgende Dokumente einreichen:

- Dokument über den aktuellen Personenstand
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Folgende Dokumente müssen Bewerbende nur bei Bedarf einreichen:

- Nachweis Deutschkenntnisse, falls schon vorhanden
- Nachweis Grundkenntnisse, falls schon vorhanden
- Nachweis über die elterliche Sorge oder Zustimmungserklärung bei minderjährigen Kindern
- Erklärung betreffend eingetragener Partnerschaft und Bürgerrechtsnachweis, wenn Bewerbende vom Partnerschaftsbonus profitieren möchten.

Zusätzliche Dokumente, die für die Abklärungen notwendig sind, holt das Gemeindeamt oder die Gemeinde grundsätzlich selber direkt beim zuständigen Amt ein. Dazu gehören insbesondere der Betreibungsregistrauszug und die Sozialhilfebestätigung.

Die Gemeinde kann die Sozialhilfebestätigung auch mündlich beim zuständigen Sozialamt einholen und in einer entsprechenden Aktennotiz festhalten. Wenn die Gemeinde die Einbürgerung aufgrund eines Sozialhilfebezuges abweisen muss, muss sie aus beweisrechtlichen Gründen aber eine schriftliche Bestätigung beim Sozialamt einholen.

5.2. Mitwirkungspflicht

Bewerbende sind verpflichtet, bei den Abklärungen mitzuwirken (Art. 21 BÜV). Sie müssen insbesondere:

- zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen,
- eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen,
- bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

Behörden dürfen sich vor diesem Hintergrund grundsätzlich darauf verlassen, dass einmal erteilte Auskünfte ohne andere Meldung weiterhin zutreffen.

5.3. Sistierung

Das Gemeindeamt oder die Gemeinde kann das Verfahren sistieren, wenn Bewerbende einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzung muss aber in längstens einem Jahr erwartet werden (§ 10 Abs. 1 KBÜV).

Die zuständige Behörde verbindet die Sistierung mit Auflagen oder Bedingungen.

Die Sistierung muss schriftlich erfolgen. In einem ersten Schritt kann die Sistierung mit einem formlosen Brief erfolgen. Die zuständige Behörde muss aber eine anfechtbare Verfügung (inkl. Rechtsmittelbelehrung) erlassen, falls die bewerbende Person mit der Sistierung nicht einverstanden ist.

In der Sistierung ist festzuhalten, welche Voraussetzungen aktuell nicht erfüllt sind. Die Behörde muss zudem ausführen, welche Auflagen die Bewerbenden in welcher Frist erfüllen müssen.

Beispiele:

- Das Gemeindeamt kann das Verfahren sistieren, wenn die bewerbende Person die Aufenthaltsfristen erst in 3 Monaten erfüllt.
- Eine Gemeinde kann das Verfahren sistieren, wenn die bewerbende Person den KDE knapp nicht bestanden hat. Der Person kann eine Frist zur Aufbesserung ihrer Sprachkompetenzen gewährt werden mit der Auflage des Besuchs eines Sprachkurses und der nochmaligen Anmeldung zum KDE.



Ob das Verfahren sistiert wird, liegt im Ermessen der Behörde. Es besteht kein Anspruch darauf. Die bewerbende Person kann alternativ zur Sistierung auch einen anfechtbaren Entscheid verlangen, faktisch also die Abweisung des Gesuches.

5.4. Erhebungsbericht

Das SEM stützt sich beim Entscheid über die Einbürgerungsbewilligung auf die Abklärungen von Kanton und Gemeinde. Kanton und Gemeinde halten deshalb ihre Erhebungen für das SEM im Erhebungsbericht fest.

Der Erhebungsbericht wird automatisch erstellt, nachdem das Gemeindeamt und die Gemeinde ihre Abklärungsergebnisse in der Fachapplikation festgehalten haben.

6. Verfahren in der Gemeinde

6.1. Zuständige Organe

Im Kanton Zürich können die Gemeinden die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Gemeindevorstand, der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament oder einer speziellen Bürgerrechtskommission zuweisen. Urnenabstimmungen sind nicht erlaubt (Art. 21 Abs. 1 KV). Die Zuständigkeit muss in der Gemeindeordnung festgelegt sein.

Wenn der Gemeindevorstand für die Einbürgerungen zuständig ist, darf er den Entscheid über das Gemeindebürgerrecht nicht an Ausschüsse, Einzelmitglieder oder Verwaltungsangestellte übertragen. Art. 21 Abs. 1 KV und § 13 Abs. 1 KBüG sprechen vom zuständigen Organ in der Gemeinde. Nur der Gemeindevorstand gilt als Gemeindeorgan (§ 5 GG). Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeindevorstands oder Gemeindeangestellte fallen nicht darunter. Möglich ist aber, dass ein Ausschuss des Gemeindevorstands (Bürgerrechtsausschuss) oder Verwaltungsangestellte den Entscheid vorbereiten (Abklärungen, Einbürgerungsgespräch). Nur der eigentliche Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss durch den ganzen Gemeindevorstand gefällt werden.

Entwicklung der Einbürgerungszuständigkeit 2003 – 2023:

Einbürgerungsorgan	2003	2007	2015	2023	Veränderung
Gemeindeversammlung	151	85	52	5	- 146
Gemeinderat	8	67	97	136	+ 128
Bürgerrechtskommission	0	7	9	5	+ 5
Gemeindeparlament	12	8	4	2	- 10
Stadtrat	0	4	7	12	+ 12



6.2. Einbürgerungsgespräch

6.2.1 Im Allgemeinen

Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie ein Einbürgerungsgespräch durchführen will (§ 13 KBüV). Ein Gespräch ist vor allem in Fällen sinnvoll, in denen folgende Integrationskriterien näher zu prüfen sind:

- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz,
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern,
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung oder
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern

Wenn die Gemeinde die Voraussetzungen gestützt auf die vorhandenen Unterlagen beurteilen kann, kann sie auf ein Gespräch verzichten.

Führt die Gemeinde ein Gespräch durch, muss sie die gesetzlichen Spracherfordernisse (A2 schriftlich, B1 mündlich) berücksichtigen. Sie muss sicherstellen, dass die Bewerbenden das Gespräch mit diesen Kenntnissen absolvieren können. Bewerbende dürfen am Einbürgerungsgespräch wählen, ob Standardsprache oder Dialekt gesprochen wird. Es empfiehlt sich, Bewerbende zu Beginn des Gesprächs zu fragen.

Alle Bewerbenden dürfen sich zudem an das Gespräch von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen.

Aus beweisrechtlichen Gründen muss die Gemeinde das Gespräch protokollieren.

6.2.2 Bewerbende unter 16 Jahren

Bei Kindern und Jugendlichen sind zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

Mit Kindern unter 12 Jahren darf die Gemeinde kein Einbürgerungsgespräch durchführen. Bei Familiengesuchen dürfen Kinder am Gespräch anwesend sein und in diesen Fällen auch in das Gespräch einbezogen werden. Ein eigentliches Einbürgerungsgespräch mit den Kindern ist jedoch nicht zulässig.

Ab 12 Jahre darf die Gemeinde grundsätzlich ein Einbürgerungsgespräch durchführen. Bei Bewerbenden bis 16 Jahre muss dabei immer eine volljährige Bezugsperson anwesend sein.

6.3. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Beim kommunalen Einbürgerungsentscheid handelt es um einen Rechtsanwendungsakt. Beim Entscheid handelt es sich rechtlich um eine Verfügung (individuell-konkreter Entscheid).

Das zuständige Organ der Gemeinde erteilt das Gemeindebürgerrecht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die gemäss § 15 KBüV von der Gemeinde zu prüfen sind.



Der Entscheid ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs innert 30 Tagen an den Bezirksrat) zuzustellen. Mögliches Rekursthema ist in diesem Fall einzig die Höhe der Gebühr.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung durch den Bund (§ 20 KBüV).

6.3.1 Mitteilung Einbürgerungsentscheid

Die Gemeinde teilt dem Gemeindeamt nach Eintritt der Rechtskraft ihren Entscheid und die zu erhebende Gebühr über die Fachapplikation mit (§ 21 KBüV).

Der Aktenrückschub an das Gemeindeamt darf somit erst erfolgen, wenn der Beschluss der Gemeinde in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Überprüfung der Rechtskraft ist vor allem bei den ablehnenden Entscheiden der Gemeinde notwendig. In diesen Fällen sind die Gemeinden angewiesen, auf dem Beschluss einen Vermerk anzubringen, dass der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Ein Stempel oder ein Handschriftliches "rechtskräftig" genügt.

Der Entscheid über die Einbürgerung darf nicht veröffentlicht bzw. publiziert werden.

6.4. Abschluss ohne Erteilung Gemeindebürgerrecht

6.4.1 Nichteintreten

Hauptgrund für ein Nichteintreten durch die Gemeinde ist die fehlende Zuständigkeit. Stellt die Gemeinde nach Erhalt des Gesuches fest, dass die Person nicht (mehr) in der Gemeinde wohnt, kann sie auf das Gesuch nicht eintreten. Ein Nichteintreten ist nur möglich, wenn die Gemeinde mit den Abklärungen noch nicht begonnen hat.

Ein Nichteintreten ist als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erstellen.

6.4.2 Abschreibung

Bei einer Abschreibung handelt es sich um einen Verfahrensentscheid. Bei einer Abschreibung wird also nicht inhaltlich über die Einbürgerung entschieden.

Eine Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs erfolgt, wenn das Gesuch zurückgezogen wird oder gegenstandslos geworden ist (z.B. infolge Todesfalles).

Die Abschreibung hat grundsätzlich in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.

6.4.3 Abweisung

Die Gemeinde weist das Einbürgerungsgesuch ab, wenn die Voraussetzungen, die von der Gemeinde zu prüfen sind, nicht erfüllt sind.

Die Gemeinde muss die Abweisung begründen (Art. 16 Abs. 1 BÜG). Die Gemeinde muss sich in ihrer Begründung auf eine konkrete gesetzliche Voraussetzung beziehen.



Die Gemeinde kann sich bei der Begründung auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss – soweit möglich – auf Niveau A2 formuliert sein. Sie muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Bevor die Gemeinde den Entscheid über die Abweisung erlässt, muss sie der bewerbenden Person schriftlich das rechtliche Gehör gewähren. Darin kündigt sie die vorgesehene Abweisung mit der entsprechenden Begründung an. Sie gibt der bewerbenden Person die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen.

Die Abweisung darf dem Gemeindeamt erst nach Eintritt der Rechtskraft zurückgeschickt werden. Um das Datum der Rechtskraft ermitteln zu können, ist die Abweisung per A-Post plus oder per Einschreiben zu verschicken.

6.5. Einbürgerung an der Gemeindeversammlung

Ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, gilt es verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

6.5.1 Beschluss Gemeindeversammlung

Ist die Gemeindeversammlung für den Entscheid zuständig, stellt der Gemeindevorstand Antrag (§ 17 Abs. 1 KBüV).

Der Gemeindevorstand teilt einen ablehnenden Antrag der bewerbenden Person vorgängig unter Angabe der Gründe mit. Er gibt der Person die Möglichkeit,

- sich zum Antrag zu äussern oder
- das Gesuch zurückzuziehen.

Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wird (Art. 16 Abs. 2 BÜG).

Zur Begründungspflicht hat sich das Bundesgericht bisher so geäußert (BGE 138 I 305 E. 2.3):

«Bestätigt eine Gemeindeversammlung einen ablehnenden Antrag des Gemeinderats, kann in der Regel und vorbehältlich abweichender Voten davon ausgegangen werden, dass die Gemeindeversammlung dem Antrag und seiner Begründung zustimmt.

Verweigert die Gemeindeversammlung (...) entgegen dem Antrag des Gemeinderats eine Einbürgerung, hat sich die Begründung aus den Wortmeldungen zu ergeben. Werden an der Gemeindeversammlung Gründe für die Ablehnung einer Einbürgerung genannt und wird darüber unmittelbar im Anschluss an die Diskussion abgestimmt, kann angenommen werden, dass die ablehnenden Gründe von der Mehrheit der Abstimmenden mitgetragen werden. In der Regel wird damit ein ablehnender Gemeindeversammlungsbeschluss hinreichend begründet werden können, sodass der abgelehnte Bewerber weiss, weshalb sein Gesuch abgewiesen worden ist. In solchen Konstellationen liegt formal eine hinreichende Begründung vor.»



Das Nachschieben neuer Gründe ist gemäss Bundesgericht unzulässig.

6.5.2 Information der Stimmberechtigten

Gemäss § 18 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) kündigt der Gemeindevorstand eine Gemeindeversammlung öffentlich an und gibt dabei die Geschäfte bekannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind zu diesem Zeitpunkt keine Personendaten von Bewerbenden bekannt zu geben. Den Stimmberechtigten darf lediglich die Anzahl Einbürgerungen angekündigt werden (§ 18 Abs. 1 KBüV).

Vor der Gemeindeversammlung wird den Stimmberechtigten ein Beleuchtender Bericht zugestellt (§ 19 GG). Dieser beinhaltet u.a. die Erläuterungen zu den Vorlagen und die Anträge der Behörden. Im Beleuchtenden Bericht dürfen nur Personendaten bekannt gegeben werden, die eine Identifikation der bewerbenden Person ermöglichen. Das sind: Name, Vorname und Geburtsjahr. Zusätzliche Angaben sind nicht zulässig. Der Beleuchtende Bericht umfasst zudem den Antrag des Gemeindevorstands

Eine Aktenaufgabe vor der Gemeindeversammlung ist im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht zulässig. Bei den Akten, welche die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen belegen, handelt es sich um Auszüge aus dem Einwohnerregister, Testergebnisse (KDE oder Grundkenntnistest), Protokolle des Einbürgerungsgesprächs oder Gesuchsformulare. Es handelt sich um besondere Personendaten im Sinne von § 3 IDG. Ohne gesetzliche Grundlage dürfen diese Daten nicht bekanntgegeben werden dürfen (§ 16 IDG).

Gibt es an der Gemeindeversammlung eine Diskussion, kann der Gemeindevorstand auch deshalb grundsätzlich nur allgemeine Auskünfte geben. Beantragt der Gemeindevorstand die Einbürgerung und es entsteht Opposition aus der Gemeindeversammlung, darf der Gemeinderat ebenfalls nicht auf Details eingehen.

6.5.3 Veröffentlichung im Internet

Die Einladung zur Gemeindeversammlung und der Beschluss der Gemeindeversammlung müssen grundsätzlich publiziert werden. Diese Publikation erfolgt oft elektronisch und ist im Internet abrufbar. Beleuchtende Berichte werden ebenfalls oftmals im Internet veröffentlicht.

Bei einer Veröffentlichung im Internet bestehen, im Vergleich zu anderen Medien, sehr viel höhere Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung. Die Informationen über Bewerbende müssen deshalb im Internet gelöscht werden, sobald der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist.

Es empfiehlt sich deshalb folgendes Vorgehen:

- Beleuchtender Bericht: Nach durchgeführter Gemeindeversammlung ist der Beleuchtende Bericht entweder aus dem Internet zu entfernen oder es ist der darin enthaltene Abschnitt mit den Angaben zu den Bewerbenden zu löschen.
- Beschluss: Die Beschlüsse über die Einbürgerungen sind in separaten Beschlüssen festzuhalten. Diese Beschlüsse können nach Eintritt der Rechtskraft aus dem Internet entfernt werden. Im Beschluss der Gemeindeversammlung über die



übrigen Geschäfte kann allgemein auf die separaten Beschlüsse über die Einbürgerungen verwiesen werden.

6.5.4 Rekurs

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde unter Hinweis auf das Rechtsmittel des Stimmrechtsrekurses veröffentlicht werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG).

Im Stimmrechtsrekurs kann z.B. geltend gemacht werden, dass die Informationen zu den Einbürgerungsgesuchen unzureichend oder unsachlich gewesen seien; Oder, dass Verfahrensvorschriften bei der Einladung zur Gemeindeversammlung verletzt worden seien. Stimmberechtigte können aber nicht die Einbürgerung an sich anfechten. Sie können also nicht geltend machen, dass die Bewerbende die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen würden.

Den Bewerbenden ist der Beschluss der Gemeindeversammlung mit der Rechtsmittelbelehrung "Rekurs innert 30 Tagen" zu schicken. Für die Bewerbende beginnt die Rechtsmittelfrist nicht mit der Veröffentlichung, sondern mit der Zustellung zu laufen.



7. Rechtsschutz

7.1. Allgemeines

Am Einbürgerungsentscheid sind Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund beteiligt. Diese Konzeption hat auch Auswirkungen auf den Rechtsschutz: Auf jeder der drei staatlichen Ebenen bestehen eigene Rechtsschutzbestimmungen.

Auf Stufe Gemeinde und Kanton sind es die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), auf Stufe Bund sind die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege anwendbar.

7.2. Entscheide der Gemeinde

7.2.1 Rekurs

Bewerbende können gegen Entscheide der Gemeinden beim zuständigen Bezirksrat Rekurs einlegen (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG). Sie können sowohl negative und auch positive Einbürgerungsentscheide anfechten.

Bei negativen Entscheiden können Bewerbende geltend machen, dass die Abweisung falsch sei; z.B. weil sie die Einbürgerungsvoraussetzungen entgegen den Feststellungen der Gemeinde erfüllen oder weil Verfahrensvorschriften verletzt worden seien.

Bei positiven Entscheiden können Bewerbende v.a. die Höhe der Gebühr anfechten. Auch positive Einbürgerungsentscheide müssen deshalb eine Rechtsmittelbelehrung beinhalten.

Beim Einbürgerungsentscheid handelt es sich um einen Rechtsanwendungsakt. Ausser den Bewerbenden können deshalb keine anderen Personen Rekurs einlegen.

7.2.2 Weiterzug

Den Entscheid des Bezirksrates können die Bewerbenden mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen (§§ 41 ff. VRG).

Den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Bewerbenden wiederum mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht anfechten (Art. 113 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG).

7.3. Entscheide des Gemeindeamts

Die Bewerbenden können auch gegen Entscheide des Gemeindeamtes Rekurs einlegen. Die Rekursinstanz ist in diesen Fällen die Direktion der Justiz und des Innern (§ 19 b Abs. 2 lit. b VRG).

Den Entscheid der Direktion können die Bewerbenden mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen (§ 41 ff. VRG).

Den Entscheid des Verwaltungsgerichts können Bewerbende wiederum mit einer subsidiären Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht anfechten (Art. 113 BGG).

7.4. Entscheide des SEM

Entscheide des SEM können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Neben den Bewerbenden sind auf Bundesebene auch die betroffenen Kantone und Gemeinden zur Beschwerde berechtigt (Art. 47 Abs. 2 BÜG). Eine Gemeinde könnte vor Gericht eine Verletzung ihrer Autonomie geltend machen, sofern sie im strittigen Punkt über eine erhebliche Entscheidungsfreiheit verfügt¹¹.

7.5. Testergebnisse

7.5.1 Allgemeines

Beim KDE und beim Grundkenntnistest handelt sich um Instrumente der Sachverhaltsabklärung. Die Testergebnisse sind eine massgebliche Grundlage für die Beurteilung der sprachlichen Integration der Bewerbenden und ihrem Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen. Die Testergebnisse haben keine direkten Rechtsfolgen für die Bewerbenden. Der Entscheid, ob der Nachweis der Sprachkenntnisse erbracht ist oder nicht, liegt bei Gemeinde und nicht bei den Test anbietenden. Diese sind keine Behörde mit hoheitlichen Befugnissen, sondern haben lediglich eine Hilfsfunktion bei der Sachverhaltsabklärung.

Die Auswertung und Dokumentation des absolvierten KDE und des Grundkenntnistests (Beantwortung der Testfragen, Beurteilung und Testergebnis) erfolgt durch die Test anbietenden. Die Testunterlagen werden von den Test anbietenden aufbewahrt. Bewerbende haben Recht auf Akteneinsicht. Sie dürfen deshalb die Testunterlagen (Beantwortung der Testfragen, Beurteilung, Testergebnis) vor Ort einsehen.

7.5.2 Positives Testergebnis

Die Mitteilung an Bewerbende über das Bestehen des Tests ist keine anfechtbare Verfügung, sondern lediglich eine Information. Bei einem positiven Ergebnis fehlt es zudem an einem schutzwürdigen Anfechtungsinteresse.

Eine direkte Anfechtung ist deshalb nicht möglich.

7.5.3 Negatives Testergebnis

Die Mitteilung an Bewerbende über das Nichtbestehen des Tests ist ebenfalls keine anfechtbare Verfügung, sondern lediglich eine Information. Es handelt es sich nicht um

¹¹ vgl. BGE 139 I 169.



einen Zwischenentscheid im Sinne von § 19a Abs. 2 VRG, der selbständig anfechtbar wäre.

Weist die Gemeinde das Gesuch bei wiederholtem Nichtbestehen ab, kann die bewerbende Person diesen negativen Einbürgerungsentscheid anfechten. Erst im Rahmen dieses Rekurses kann die bewerbende Person das negative Testergebnis anfechten. Sie kann also geltend machen, dass sie die erforderlichen Sprach- oder Grundkenntnisse erfülle und das Testergebnis falsch sei.



8. Gebühren

BüG – Art. 35 Gebühren

¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.

² Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

³ Für die Verfahren in seiner Zuständigkeit kann der Bund eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

Bei einer ordentlichen Einbürgerung können Bund, Kantone und Gemeinden Gebühren erheben. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein (Art. 35 BüG).

8.1. Gebühren Bund (SEM)

Das SEM erhebt Gebühren für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die damit verbundenen Aufwendungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. a BÜV).

Für minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsgesuch der Eltern miteinbezogen sind, erhebt das SEM keine Gebühr (Art. 25 Abs. 2 BÜV).

Das SEM fordert die Gebühr für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes im Voraus ein.

8.2. Kantonale Vorgaben

KBüG - § 20. Gebühren

¹ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Kantons.

² Die Gemeinden regeln die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinden.

³ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr.

⁴ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr.

Der Kanton und die Gemeinden können ihre Gebühren gemäss den kantonalen Vorgaben frei festlegen. Die Vorgaben sind:

- Personen, die bei Gesuchseinreichung unter 25 Jahre waren, zahlen die halbe Gebühr.
- Personen, die bei Gesuchseinreichung unter 20 Jahre waren, zahlen keine Gebühr.

Diese Vorgaben gelten für Entscheide in allen Bürgerrechtsangelegenheiten.

Die Sistierung eines Gesuchs ist gebührenfrei (§ 10 Abs. 4 KBÜV).



8.3. Gebühren Kanton

KBüV - § 23. Kantonale Gebühren

¹ Die Gebühr für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.

² Wird das Gesuch elektronisch eingereicht, kann das Gemeindeamt die Gebühr angemessen herabsetzen.

³ Weist das Gemeindeamt das Gesuch ab, beträgt die Gebühr Fr. 200. Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, wird keine Gebühr auferlegt.

⁴ Die für die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung oder eines späteren Rückzugs des Gesuchs geschuldet.

⁵ Das Gemeindeamt kann die Gebühr aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen

8.4. Gebühren Gemeinde

Die Gemeinden können ihre Gebühren im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie frei festlegen. Sie müssen dabei die Vorgaben des kantonalen und des Bundesrechts einhalten.

Die Gemeinden haben die Gebühr betreffend Gemeindebürgerrecht in einem Erlass zu regeln. Die Einbürgerungsgebühren können in der kommunalen Gebührenverordnung¹² geregelt sein oder in einer Verordnung über die Einbürgerung.

Das Gemeindeamt ist zuständig für das Inkasso sowohl der Kantonsgebühren wie auch der Gemeindegebühren (§ 14 KBüG). Die Gemeinden stellen also nicht selber Rechnung an die Bewerbenden. Das Gemeindeamt überweist den Gemeinden die ihnen zustehenden Gebühren mindestens einmal jährlich.

8.5. Die Gebühren im Überblick

Bewerbende	Gemeinde	Kanton	Bund
über 25-Jährige	kostendeckende Gebühr	CHF 500	CHF 100 (Ehepaar 150)
unter 25-Jährige	halbe Gebühr	CHF 250	CHF 100 (50 bei unter 18 J.)
unter 20-Jährige	kostenlos	kostenlos	CHF 100 (50 bei unter 18 J.)
einbezogene Kinder	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Sistierung	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Abweisung	kostendeckende Gebühr	CHF 200	CHF 300
Rückzug	Verzicht oder kostendeckende Gebühr	kostenlos	kostenlos

¹² Siehe [Mustergebührenverordnung des VZGV](#), April 2017, Art. 28 ff.



IV. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

1. Einleitung

Schweizerinnen und Schweizer können sich in ihrer Wohngemeinde einbürgern lassen. Dadurch bekommen sie ein zusätzliches Gemeindebürgerrecht und eventuell ein zusätzliches Kantonsbürgerrecht.

Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts begründet keine Rechte oder Pflichten. Er betont die besondere Verbundenheit zu einer Gemeinde und ist emotionaler Natur.

Die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ist abschliessend durch das kantonale Recht geregelt. Die Gemeinden haben keine Rechtsetzungskompetenzen; ausser bei der Festlegung der Gebühr.

Für Schweizerinnen und Schweizer, die sich an ihrem Wohnort einbürgern möchten, gelten grundsätzlich einfachere Einbürgerungsbedingungen als bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern.

Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Kanton hat keine Mitwirkungsrechte.

Hat die bewerbende Person nicht bereits das Bürgerrecht des Kantons Zürich, erwirbt sie es automatisch mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts (§ 3 Abs. 3 KBüG).

2. Voraussetzungen

KBüG – § 2. Voraussetzungen

¹ Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben,

b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen,

c. wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen nach § 6 erfüllen.

² Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten.

Ehepaare und eingetragene Partnerinnen und Partner können gemeinsam ein Gesuch stellen. Beide Personen müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen aber einzeln erfüllen. Erfüllt eine Person die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, sind die Gesuche getrennt zu prüfen.

Kinder, die mit der bewerbenden Person zusammenleben, werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen (Art. 30 BÜG).



2.1. Wohnsitzerfordernis

Die Bewerbenden müssen seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben.

2.2. Beachten der Rechtsordnung

Bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ist der Strafregisterauszug für Privatpersonen massgebend. Jede Person kann bei der registerführenden Stelle einen sie betreffenden Privatauszug bestellen (Art. 54 Abs. 1 Strafregistergesetz, StReG).

Die Gemeinden können auf den Strafregisterauszug abstellen, den die Bewerbenden einreichen.

2.3. Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen

Die Bewerbenden müssen wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

§ 2 Abs. 1 lit. c KBüG verweist auf die Voraussetzung von § 6 KBüG. Diese Bestimmung wird wiederum im § 4 KBüV näher ausgeführt. Danach dürfen im Betreibungsregisterauszug während fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss der Einbürgerung keine Einträge über nicht bezahlte Forderungen vorliegen.

Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, werden nicht berücksichtigt, wenn

- a. der Rechtsvorschlag mehr als ein Jahr, bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt wurde, erfolgt ist und
- b. die Gläubigerin oder der Gläubiger keine Bemühungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlags unternommen hat.

Für weitere Informationen zu diesem Thema kann auf die entsprechenden Ausführungen bei der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer verwiesen werden.

2.4. Verzicht auf die Erfüllung einzelner Voraussetzungen

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf die Erfüllung der Voraussetzungen ganz oder teilweise verzichten (§ 2 Abs. 2 KBüG). Der Gemeindevorstand kann von allen Voraussetzungen abweichen und – anders als bei Ausländerinnen oder Ausländern – auch Personen einbürgern, die z.B. die Wohnsitzdauer nicht erfüllen oder im Betreibungsregister Einträge haben.

Es sind zudem immer die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dies gilt v.a. bei Personen, die die Voraussetzungen z.B. aufgrund einer Behinderung oder einer Krankheit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können.



3. Verfahren

3.1. Gesuchseinreichung

KBüG – § 3. Verfahren

¹ *Bewerberinnen und Bewerber reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein.*

KBüV – § 1. Gesuchsunterlagen

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber sind dem Einbürgerungsgesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Dokument des Zivilstandsamtes über den Personenstand,*
- b. Strafregisterauszug (Privatauszug) für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben.*

Bewerbende können das Gesuch mit einem Gesuchsformular der Gemeinde einreichen. Falls die Gemeinde kein eigenes Formular hat, können die Bewerbenden die Dokumente auch zusammen mit einem Begleitschreiben einreichen, in dem das Gesuch gestellt wird.

Falls die Gemeinde für die Prüfung zusätzliche Dokumente braucht, holt sie diese grundsätzlich direkt bei der entsprechenden Behörde ein. So holt sie z.B. die Auszüge aus dem Betreibungsregister direkt beim zuständigen Betreibungsamt ein (§ 2 KBüV).

3.2. Prüfung der Voraussetzungen

Die Gemeinde prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Auf ein Einbürgerungsgespräch wird in der Regel verzichtet.

Die Gemeinde kann das Gesuch sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt sind und sie deren Erfüllung innerhalb eines Jahres erwartet (§ 3 Abs. 1 i.V.m § 10 KBüV).

3.3. Entscheid über das Gemeindebürgerrecht

Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet das Organ, das gemäss Gemeindeordnung zuständig ist (§ 3 Abs. 2 KBüG).

Mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts erhält die bewerbende Person auch das Kantonsbürgerrecht, wenn sie dieses nicht bereits besitzt (§ 3 Abs. 3 KBüG).

3.4. Mitteilung des Entscheides

Die Gemeinde teilt der eingebürgerten Person nach Eintritt der Rechtskraft die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht mit (§ 3 Abs. 2 KBüV).



Sie teilt zudem dem Zivilstandsamt die Einbürgerung und das Datum der Rechtskraft mit (§ 3 Abs. 3 KBüV).

Die Öffentlichkeit darf über die Einbürgerung nicht informiert werden. Die Einbürgerung darf nicht publiziert werden.

4. Gebühren

Für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern kann die Gemeinde eine Gebühr erheben. Die Höhe der Gebühr kann die Gemeinde selber bestimmen. Sie darf maximal kostendeckend sein.

Die Gemeinde muss zudem die kantonalen Vorgaben beachten (§ 20 Abs. 3 und 4 KBüG):

- Reicht die Person das Gesuch vor dem 25. Geburtstag ein, bezahlt sie die halbe Gebühr.
- Reicht die Person das Gesuch vor dem 20. Geburtstag ein, bezahlt sie keine Gebühr.

5. Rechtsschutz

Die Bewerbenden können gegen einen negativen Einbürgerungsentscheid beim Bezirksrat Rekurs einreichen (§ 19b Abs. 2 lit. c VRG). Sie können geltend machen, dass die Abweisung ihres Gesuchs falsch sei, weil sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen würden oder weil Verfahrensvorschriften verletzt worden seien.

Die Bewerbenden können auch gegen einen positiven Einbürgerungsentscheid Rekurs erheben. Dies kommt in der Praxis nur sehr selten vor. Es ist z.B. möglich, wenn die Höhe der Gebühr strittig ist. Auch positive Einbürgerungsentscheide müssen deshalb immer eine Rechtsmittelbelehrung haben.

Muster für Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat [Name, Adresse] schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung dieses Beschlusses. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Den Entscheid des Bezirksamtes können die Bewerbenden mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen (§§ 41 ff. VRG). Den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die Bewerbenden mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht anfechten (Art. 113 Bundesgesetz über das Bundesgericht, BGG).



6. Keine Beschränkung der Bürgerrechte

Der Kanton Zürich erlaubt mehrere Gemeindebürgerrechte. Im Kanton Zürich gibt es also keine Beschränkung der Anzahl der Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte. Personen behalten deshalb ihre bisherigen kommunalen und kantonalen Bürgerrechte mit der Einbürgerung in die zürcherische Gemeinde.

In anderen Kantonen gibt es z.T. aber eine Beschränkung der Anzahl der Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte. Die Gemeinden haben die Bewerbenden deshalb entsprechend zu informieren und darauf hinzuweisen. Weitere Informationen müssen die Bewerbenden bei den zuständigen Behörden ihrer bisherigen Bürgerorte anfragen.

7. Ehrenbürgerrecht

Im kantonalen Recht gibt es keine Bestimmungen zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben¹³. In der Praxis der Zürcher Gemeinden kommt die Erteilung des Ehrenbürgerrechts gelegentlich vor.

Beim Ehrenbürgerrecht handelt es sich um einen Ehrentitel mit symbolischen Charakter¹⁴. In der Regel wird es gestützt auf einen Beschluss des Gemeindevorstands¹⁵ verliehen. Er hat nicht die rechtlichen Wirkungen einer Einbürgerung. Er führt also nicht zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts. Deshalb ist es nicht erforderlich, dass die für die Auszeichnung vorgesehene Person irgendwelche formellen oder materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Ehrentitel kann an Personen mit Schweizer Bürgerrecht und an Personen mit ausländischer Staatangehörigkeit verliehen werden, die einen besonderen Bezug zur Gemeinde aufweisen oder ihr gegenüber besondere Verdienste erbracht haben. Auch Personen, die bereits das Gemeindebürgerrecht besitzen, können damit ausgezeichnet werden.

¹³ Der Bund regelt die Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Ausländerinnen oder Ausländer (Art. 19 BÜG).

¹⁴ Die Stadt Zürich verleiht gestützt auf eine jahrhundertealte Tradition dem jeweiligen Abt des Klosters Einsiedeln das Ehrenbürgerrecht.

¹⁵ Falls eine Gemeinde plant, das Ehrenbürgerrecht häufiger zu erteilen, empfiehlt es sich, die Verleihung in einem Behördenerlass zu regeln.



V. Anhang

Anhang 1: Übersicht Aufenthaltserfordernisse

	Personen unter 25 Jahren	Personen ab 25 Jahren	eingetragene Partner
			Mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht eingetragene Partnerschaft
Erforderliche Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ C-Bewilligung (Niederlassungsbewilligung) ▪ Ci-Bewilligung oder EDA-Legitimationskarte (wenn beim Migrationsamt eine C-Bewilligung hinterlegt ist) 		
Aufenthalt Bund	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 10 Jahre ▪ 3 in den letzten 5 Jahren ▪ effektiv mind. 6 Jahre (relevant bei Doppelzählung) 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Jahre ▪ 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung ▪ 3 Jahre eingetragene Partnerschaft mit Schweizer/in
Aufenthalt Kanton	2 Jahre (unmittelbar vor Gesuchseinreichung)		
Aufenthalt Gemeinde	2 Jahre Gemeinde (unmittelbar vor Gesuchseinreichung)		
Doppelzählung	zwischen 8. und 18. Geburtstag		
Kinder	Im Gesuch der Eltern bzw. eines Elternteils miteinbezogene Kinder müssen die Aufenthaltsfristen nicht selbständig erfüllen.		
Anrechenbare Bewilligungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ C-Bewilligung: zählt ganz (100%) ▪ B-Bewilligung: zählt ganz (100%) ▪ Ci-Bewilligung oder EDA-Legitimationskarte: zählt ganz (100%) ▪ F-Bewilligung: zählt zur Hälfte (50%) ▪ L-Bewilligung: zählt nicht (0%) ▪ N-Bewilligung: zählt nicht (0%) 		

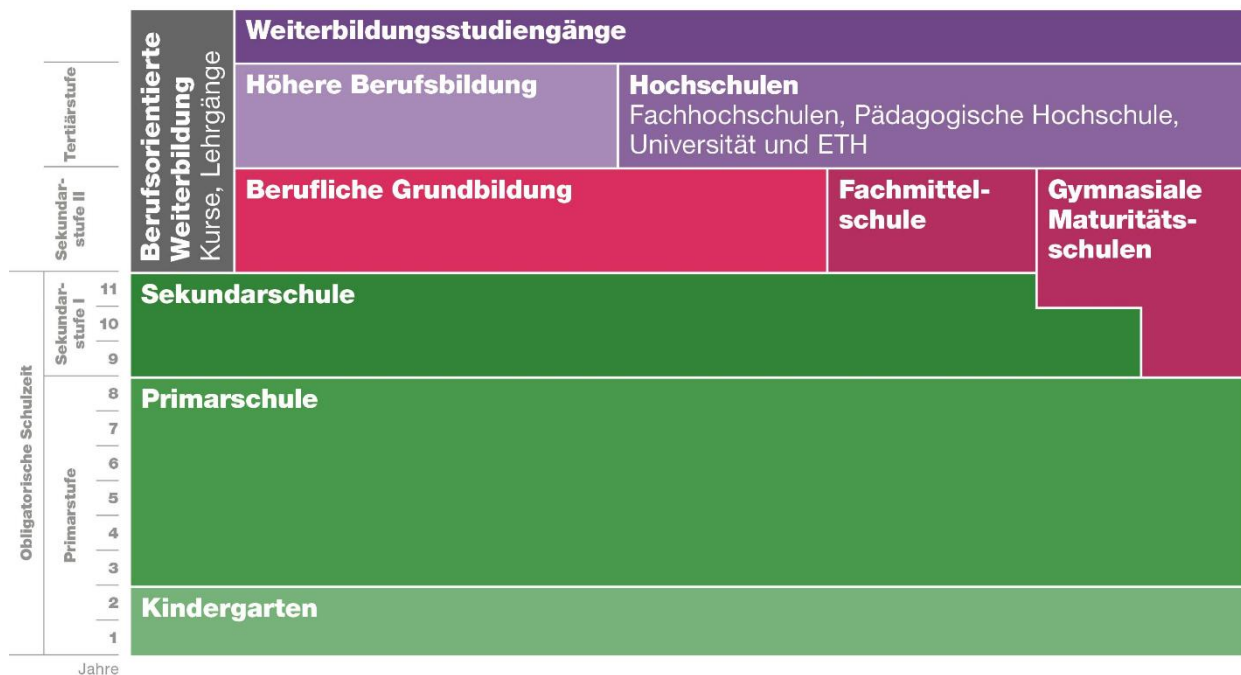


Anhang 2: Bildungssystem

Das Bildungssystem in der Schweiz ist durch verschiedene Schulstufen gekennzeichnet.¹⁶

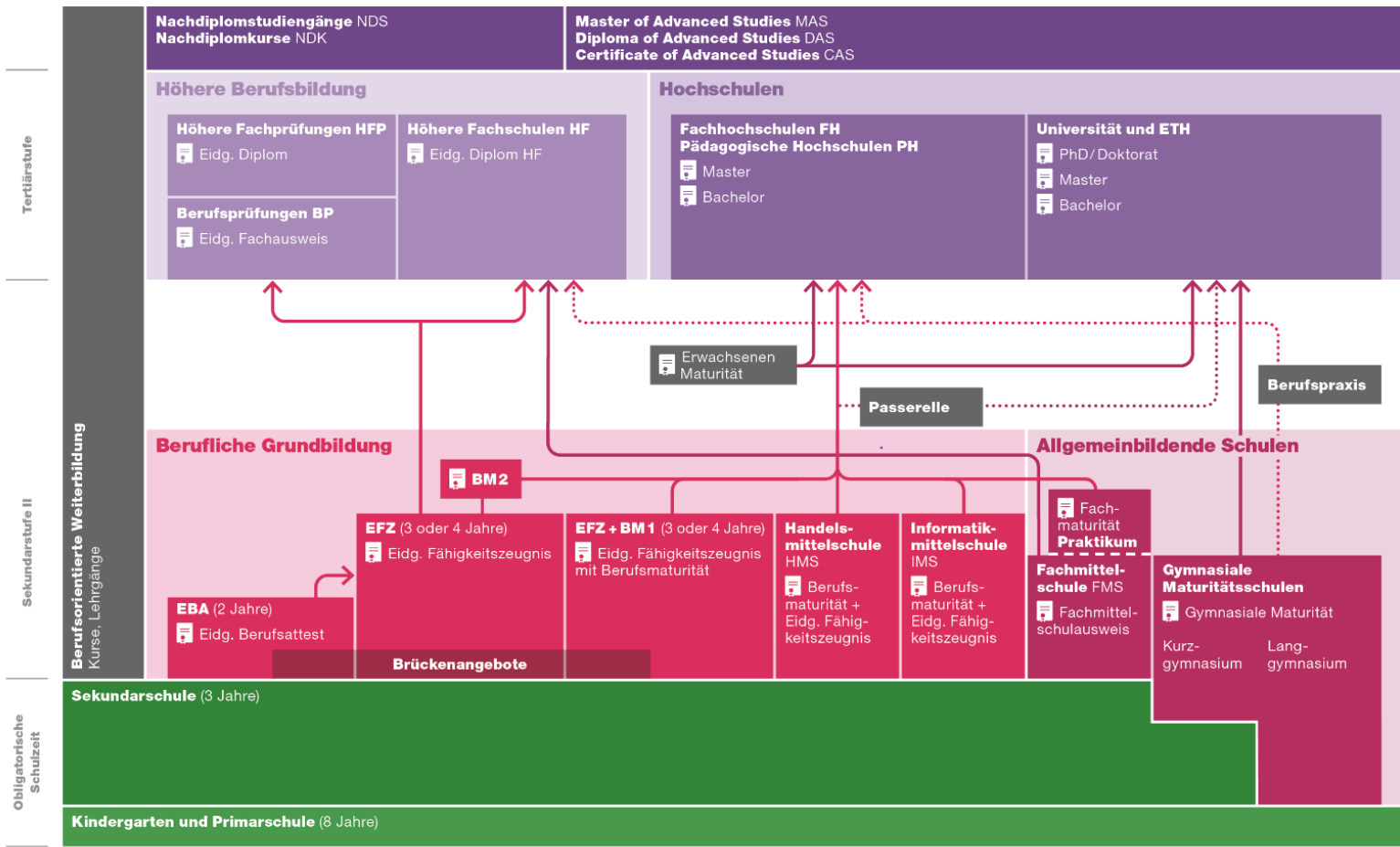
Die obligatorische Schule beinhaltet die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Nach Abschluss der obligatorischen Schule absolvieren die Jugendlichen die berufliche Ausbildung. Dabei handelt es sich um die Sekundarstufe II. Im Anschluss an die Sekundarstufe II folgt die Tertiärstufe. Je nach Dauer, Ort, Sprache, Abschluss der Ausbildung auf einer dieser Stufen können Bewerbende vom Deutsch- oder Grundkenntnistest befreit sein (s. vorne).

Nach Abschluss der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe bestehen zahlreiche weitere Weiterbildungen. Weiterbildungen zählen zur Quartärstufe. Diplome auf Quartärstufe befreien nie vom Deutsch- oder Grundkenntnistest.



Auf Sekundarstufe II sowie auf Tertiärstufe existieren zahlreiche unterschiedliche Diplome. Die Einordnung dieser Diplome ist wichtig für die Prüfung eines möglichen Befreiungsgrundes. Hier eine detailliertere Übersicht über die wichtigsten Diplome:

¹⁶ Für nähere Informationen s. <https://www.zh.ch/de/bildung/bildungssystem.html>.





Anhang 3: Musterbeschluss Gemeinde

Beschluss Gemeinde xy

vom **Datum**

Am **Datum** hat das Gemeindeamt das folgende Gesuch um ordentliche Einbürgerung überwiesen:

Vorname Name, geboren am **Datum**, von **Nation**, **Zivilstand**, wohnhaft **Adresse**

Gemäss **Art. xy** der Gemeindeordnung der **Gemeinde xy** ist **der Stadtrat / der Gemeinderat** zuständig für die Erteilung des Gemeinbürgerrechts.

Die Abklärungen haben ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeinbürgerrechts erfüllt sind.

Der Stadtrat / Der Gemeinderat beschliesst:

1. **Vorname Name** wird in das Bürgerrecht der **Gemeinde xy** aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes.
3. Die Einbürgerungsgebühr beträgt Fr. **Betrag**.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim **Bezirksrat xy** schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Mitteilung dieses Beschlusses. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
5. Mitteilung an:
 - **Vorname Name**, **Adresse**
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen (nach erfolgter Rechtskraft)

Stadtrat/Gemeinderat

Unterschrift